



Stadt Lünen

Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2018 und des
Gesamtlageberichts

Stadt Lünen

B e r i c h t
über die
Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018
und des Gesamtlageberichts

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
II. Unregelmäßigkeiten	5
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Konzernrechnungslegung	10
1. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung	10
I. Konsolidierungskreis	10
II. Gesamtabschlussstichtag	10
III. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse	10
IV. Gesamtabschluss	10
V. Gesamtlagebericht	11
2. Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	11
2.1 Feststellung zur Gesamtaussage	11
2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	13

Anlagen

- I Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht
 - 1. Gesamtbilanz
 - 2. Gesamtergebnisrechnung
 - 3. Gesamtanhang
 - 3.1 Gesamtanlagenspiegel
 - 3.2 Gesamtverbindlichkeitenpiegel
 - 3.3 Gesamtkapitalflussrechnung
 - 3.4 Abkürzungsverzeichnis
 - 4. Gesamtlagebericht

- II Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Prüfungsauftrag

Die örtliche Rechnungsprüfung der

Stadt Lünen,

im Folgenden auch „Stadt“ oder „Konzern“ genannt,

beauftragte uns mit der Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Gesamtlageberichts gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen alte Fassung (GO NRW a. F.).

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 102 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit §§ 316 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) zu prüfen.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß § 102 Abs. 11 GO NRW und entsprechend § 317 HGB durchgeführten Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts erstatten wir den vorliegenden Bericht. Bei der Erstellung des Berichts über die von uns durchgeführte Abschlussprüfung haben wir den Prüfungsstandard PS 450 n. F. „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) beachtet. Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die Stadt Lünen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die als Anlage beigefügt sind.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Stadt Lünen und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

In den nachfolgenden Ausführungen nehmen wir zur Darstellung der Lage der Stadt Lünen in Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht durch die gesetzlichen Vertreter entsprechend § 321 Abs. 1 S. 2 HGB Stellung. Dabei ist darzustellen, ob der Gesamtlagebericht entsprechend § 102 Abs. 9 GO NRW i. V. m. § 102 Abs. 5 GO NRW mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob entsprechend § 51 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt sowie der einbezogenen Unternehmen zutreffend dargestellt sind.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter in Gesamtjahresabschluss und Gesamtlagebericht zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage sowie zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt Lünen besonders hinzuweisen:

Der Gesamtjahresüberschuss des Berichtsjahres des Konzerns Stadt Lünen beträgt T€ 3.409 nach Abzug des Dritten zuzurechnenden Ergebnisses in Höhe von T€ 1.116. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies einen Rückgang von T€ 9.292 dar.

Die ordentlichen Gesamterträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 27.026 auf T€ 436.222 verbessert. Hauptfaktor für diese Veränderung der Erträge sind Gewerbesteuermehreinnahmen in Höhe von T€ 21.843, welche im Wesentlichen auf die Nachveranlagung von Gewerbesteuer für die Jahre 2011 bis 2014 zurückzuführen sind und somit nur einen einmaligen Effekt im Haushaltsjahr 2018 darstellen. Teilweise kompensiert wurde dieser positive Effekt durch einen Anstieg der ordentlichen Gesamtaufwendungen um T€ 11.422 auf T€ 400.936. Das ordentliche Gesamtergebnis hat sich entsprechend um T€ 15.604 im Vergleich zum Vorjahr verbessert (auf T€ 35.286).

Maßgeblich für den Rückgang des Gesamtjahresüberschusses im Vergleich zum Vorjahr ist das deutlich geringere Gesamtfinanzergebnis (- T€ 30.761; Vorjahr - T€ 5.957), das im Wesentlichen auf die Auflösung von drei Zins- und Währungsswaps bei der Stadt Lünen im Rahmen einer im Berichtsjahr getroffenen Vergleichsvereinbarung zur Beilegung eines Rechtsstreits zwischen der Stadt, der Portiogon AG, Düsseldorf, und der Ersten Abwicklungsanstalt AöR, Düsseldorf, zurückzuführen ist. Die aus der Auflösung resultierende Ergebnisbelastung beläuft sich auf T€ 19.012, welche unter den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen ausgewiesen wird.

Das Gesamteigenkapital ist zum Bilanzstichtag vollständig aufgebraucht. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 2.174, von T€ 36.738 auf T€ 34.565, verringert. Der Rückgang ist insbesondere auf das positive Gesamtjahresergebnis zurückzuführen.

Die Gesamtbilanz schließt mit einer Bilanzsumme von T€ 829.662 (Vorjahr: T€ 820.550). Die Vermögenslage des Konzerns Stadt Lünen wird geprägt durch das Anlagevermögen und hierbei insbesondere durch das Sachanlagevermögen, welches mit T€ 668.571 zum Bilanzstichtag 80,6 % der Aktivposten ausmacht. Wesentliche Positionen innerhalb des Sachanlagevermögens sind das Infrastrukturvermögen (T€ 331.997) sowie die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (T€ 182.426) des Konzerns.

Das wirtschaftliche Eigenkapital (Eigenkapitalquote II) beträgt zum Bilanzstichtag 7,4 %.

Die liquiden Mittel erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 7.924 auf T€ 34.190. Diese entfallen in Höhe von T€ 22.476 auf den Kernhaushalt der Stadt. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt T€ 30.710 (Vorjahr: T€ 35.187). Die Zahlungsfähigkeit war im Konzern Stadt Lünen unterjährig jederzeit gegeben.

Der Schuldenstand aus Verbindlichkeiten für Investitionskredite beträgt zum 31. Dezember 2018 T€ 231.075 und die Verschuldungsquote 104,2 %.

Auf Grund der extremen Schieflage des Haushalts sieht die Stadt Lünen die Notwendigkeit, am Stärkungspakt 3 teilzunehmen. Der Antrag wurde jedoch von der Bezirksregierung Arnsberg abgelehnt, da diese davon ausgeht, dass die Stadt Lünen im Jahr 2017 aus eigener Kraft den Haushaltsausgleich erreicht. Daraufhin hat die Stadt Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben. Eine Entscheidung steht weiterhin aus.

Weitere Risiken ergeben sich aus dem möglichen Anstieg der Kassenkreditzinsen für die Liquiditätskredite.

Durch ihre eigenen Konsolidierungsanstrengungen sowie die Weiterverfolgung des „sozialen Strukturwandels“, wodurch neue Arbeitsplätze in den Bereichen Handel, Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie geschaffen werden sollen, sieht die Stadt eine Chance, die kommunale Haushaltslage langfristig zu verbessern und sich auf eine gesunde finanzielle Basis für die nächsten Jahre zu stellen.

Für die Stadtwerke Lünen GmbH bestehen eine Vielzahl von rechtlichen Risiken, sowie Prozess- und Systemrisiken. Ein sich momentan in der Einführung befindliches Tool für ein automatisiertes Händlermahnverfahren soll die Dokumentation von Forderungsmanagementprozessen und Standardisierung des Mahnwesens zur Minimierung von Forderungsausfällen unterstützen. Im Berichtsjahr waren insgesamt keine bestandsgefährdenden Risiken erkennbar.

Bei den Wirtschaftsbetrieben Lünen GmbH sind ebenfalls keine bestandsgefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigenden Risiken zu erkennen. Ein Risikomanagementsystem ist installiert, der Kompetenzaufbau wird gefördert und Einsparmöglichkeiten werden genutzt.

Die Zielsetzung der Zentralen Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) ist weiterhin die Erhöhung des Auslastungsgrades von Räumen in öffentlichen Gebäuden. Bestandsgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Risiken sind nicht erkennbar. Chancen werden in der Intensivierung des Portfoliomanagements sowie einer Neugestaltung der Vertragsgestaltung gesehen.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Stadt im Gesamtlagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Auf der Basis der oben genannten Prämissen, der geprüften Unterlagen und auf Grund der Erkenntnisse, die wir im Rahmen der Durchführung unserer Abschlussprüfung gewonnen haben, ergeben sich aus unserer Sicht keine Einwendungen gegen die Beurteilung der Gesamtlage des Konzerns und der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung durch den gesetzlichen Vertreter.

II. Unregelmäßigkeiten

Sonstige Verstöße gegen Gesetz, Satzung und gemeinderechtliche Bestimmungen

Als Abschlussprüfer haben wir in entsprechender Anwendung des Prüfungsstandard PS 730 des IDW – Prüfung des Jahresabschlusses und Lagerberichts einer Gebietskörperschaft – i. V. m. § 321 Abs. 1 S. 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir jedoch darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags waren, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellte Verstöße erstreckt.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir nachstehend aufgeführte berichtspflichtige Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie sonstige Tatsachen festgestellt:

Gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW a. F. i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW a. F. hat die Aufstellung des Gesamtabchlusses innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag zu erfolgen. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018 erfolgte nicht innerhalb der gemäß § 116 GO NRW a. F. vorgesehenen Frist.

Die oben genannten Ausführungen haben keine Auswirkungen auf das Prüfungsurteil, da insgesamt die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nicht beeinflusst werden.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Gesamtabschlussprüfung waren:

- die Konzernbuchführung,
- der Gesamtabschluss (bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang einschließlich Gesamtkapitalflussrechnung und Gesamtverbindlichkeitspiegel) sowie
- der Gesamtlagebericht.

Die Konzernbuchführung und die Aufstellung von Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen sowie den ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben.

Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Gesamtabschluss, den Gesamtlagebericht und die dazu gemachten Angaben abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Gesamtabschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht ergeben.

Unsere Prüfung umfasste die Beurteilung

- der Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- der Ordnungsmäßigkeit der in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse und
- der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen.

Den Gesamtlagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Gesamtabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns erwecken. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt Lünen zutreffend dargestellt sind. Entsprechend IDW PS 730 bzw. analog § 317 Abs. 2 HGB hat sich die Prüfung des Gesamtlageberichts auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften (§ 51 GemHVO NRW) zur Aufstellung des Gesamtlageberichts beachtet worden sind.

Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der ungeprüfte Vorjahresabschluss. Bei der Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2018 haben wir uns demnach von der Richtigkeit der Eröffnungsbilanzwerte unter Beachtung des IDW PS 205 überzeugt.

Wir haben unsere Gesamtabschlussprüfung gemäß § 102 GO NRW und entsprechend § 317 HGB sowie unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt.

Wir haben die Prüfung mit zeitlichen Unterbrechungen in den Monaten August bis November 2020 in unserem Hause durchgeführt.

Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Konzernbuchführung, der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Zu diesem Zweck haben wir unseren risiko- und systemorientierten Prüfungsansatz angewendet, der durch die Prüfungssoftware audicon unterstützt wird. Sie unterstützt die Planung, Durchführung und Dokumentation der Abschlussprüfung.

Auf der Grundlage dieses risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds und der Darlegung der gesetzlichen Vertreter über die wesentlichen Ziele, Strategien und Risiken des Konzerns sowie den Erwartungen über mögliche Fehler. Das interne Kontrollsystem der Stadt haben wir untersucht, soweit es für eine ordnungsgemäße Konzernrechnungslegung von Bedeutung ist; das interne Kontrollsystem in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und es ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind die Schwerpunkte und der Ansatz der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Unserem Prüfungsplan entsprechend haben wir die Prüfung grundsätzlich nicht kontrollorientiert durchgeführt und daher aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und stichprobenweise Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen) in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Die Einzelfallprüfungen erfolgten auf Basis von Stichproben und der bewussten Auswahl von Prüfposten. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Um sicherzustellen, dass die vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung eingehalten werden und die in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse ordnungsgemäß sind, haben wir die von den involvierten Jahresabschlussprüfern vorgelegten Berichte über die jeweilige Jahresabschlussprüfung, sofern sie nicht durch uns durchgeführt worden ist, daraufhin untersucht, ob bei denen die Einhaltung der vom IDW festgestellten Standards betreffend die Abschlussprüfung eingehalten werden und ob die Jahresabschlüsse nachvollziehbar und ohne Einschränkungen vorgelegt worden sind.

Schwerpunkte der Prüfung waren:

- Prüfung der Angabe der Vorjahreszahlen im Gesamtabchluss 2018, insbesondere die Entkonsolidierung der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH,
- Abgrenzung des Konsolidierungskreises sowie
- Kapitalkonsolidierung.

Die dem Gesamtabchluss zu Grunde gelegten Jahresabschlüsse unter Berücksichtigung der jeweiligen Überleitungsrechnung der einbezogenen Aufgabenbereiche wurden von uns oder einem anderen Abschlussprüfer nach § 317 Abs. 1 HGB geprüft.

Den Gesamtanhang prüften wir auf Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlich geforderten Angaben.

Die Angaben im Gesamtlagebericht haben wir auf Vollständigkeit der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben sowie auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt Lünen bzw. der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche und von den uns benannten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus hat uns der Bürgermeister der Stadt Lünen in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass im Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass der Gesamtabchluss alle für die Beurteilung der Gesamtlage des Konzerns wesentlichen Gesichtspunkte und der Gesamtlagebericht die nach § 51 GemHVO NRW erforderlichen Angaben enthält. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Gesamtabchlusses, des Gesamtlageberichts oder für die Fortführung des Konzerns haben können, nicht bestanden.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Konzernrechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

I. Konsolidierungskreis

Die im Gesamtanhang gemachten Angaben zum Konsolidierungskreis sind vollständig und zutreffend. Die Vorschriften zur Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung und zur Equity-Bilanzierung wurden eingehalten (§ 50 GemHVO NRW).

Im Haushaltsjahr 2017 wurde das Wirtschaftsförderungszentrum Lünen (WZL) aus Wesentlichkeitsgründen entkonsolidiert. Im Haushaltsjahr 2018 ist der Konsolidierungskreis im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben.

II. Gesamtabschlussstichtag

Der Gesamtabschluss ist auf den Stichtag des Jahresabschlusses der Stadt Lünen aufgestellt, der zugleich auch der Abschlussstichtag aller einbezogenen Aufgabenbereiche ist.

III. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse

Die Jahresabschlüsse der einbezogenen Aufgabenbereiche wurden durch Wirtschaftsprüfer geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Soweit erforderlich, wurden diese an die konzerneinheitlichen Bilanzierungsgrundsätze der Stadt Lünen angepasst.

IV. Gesamtabschluss

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang, ist gemäß §§ 49 bis 51 GemHVO NRW i. V. m. §§ 300, 301 und 303 bis 305 sowie 307 bis 309 HGB aufgestellt und entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den ergänzenden Unterlagen zu den Konsolidierungsmaßnahmen erstellt. Die Konsolidierungsbuchungen wurden nachvollzogen und zutreffend fortgeführt. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Gesamtanhang und die beigefügte Kapitalflussrechnung sind klar und übersichtlich und enthalten alle gemäß den gesetzlichen Vorschriften des § 106 Abs. 3 S. 2 GO NRW a. F. und § 51 Abs. 2 GemHVO NRW erforderlichen Angaben und Aufgliederungen. Der Konsolidierungskreis, die Konsolidierungsmethoden sowie die auf die Posten der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind ausreichend und zutreffend erläutert worden.

V. Gesamtlagebericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Gesamtlagebericht entspricht den Vorschriften des § 51 Abs. 1 GemHVO NRW und steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss sowie unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die sonstigen Angaben erwecken keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt.

Der Gesamtlagebericht entspricht somit den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen.

2. Gesamtaussage des Gesamtabschlusses

2.1 Feststellung zur Gesamtaussage

Wir nehmen auf unsere nachfolgenden Erläuterungen zur Gesamtaussage des Konzernabschlusses Bezug. Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Gesamtabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernbuchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Lünen vermittelt.

2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Stadt Lünen hat im Rahmen der Gesamtabchlussprüfung die rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen des Praxisleitfadens zur Aufstellung des NKF-Gesamtabchlusses im Hinblick auf den Grundsatz der Wesentlichkeit in Anspruch genommen.

Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf den Gesamtanhang, der diesem Bericht beigefügt ist.

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 nebst Gesamtanhang und den Gesamtlagebericht der Stadt Lünen mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Unter der Bedingung, dass der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 bestätigt und der Aufsichtsbehörde angezeigt werden, erteilen wir nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadt Lünen:

Vermerk über die Prüfung des Gesamtabchlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Gesamtabchluss der Stadt Lünen – bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Gesamtanhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage der Stadt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB und nach § 102 Abs. 11 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 Abs. 9 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Gesamtabchluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Gesamtabchluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den Vorschriften des § 116 GO NRW a. F. i. V. m. § 95 GO NRW a. F. und der GemHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben – sofern einschlägig – anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Gesamtabchlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Gesamtabchluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW und der KomHVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Gesamtabchluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabchluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Gesamtabchluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Gesamtlageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Gesamtlagebericht der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 116 GO NRW a. F. i. V. m. § 95 GO NRW a. F. und der GemHVO NRW, vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzgesamtlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtlageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und GemHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und GemHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Gesamtlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW a. F. und GemHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Gesamtabchlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Gesamtlageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Gesamtlagebericht die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Eine Verwendung des zuvor wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Gesamtabchlusses und/oder des Gesamtlageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung verwiesen wird. Auf eine entsprechende Anwendung von § 328 HGB wird verwiesen.

Ratingen, am 30. Dezember 2020

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Mark T. Müller
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Stadt Lünen

Gesamtabschluss zum 31.12.2018

Gesamtbilanz

AKTIVA	Stand 31.12.2018		Vorjahr		PASSIVA	Stand 31.12.2018		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
1. ANLAGEVERMÖGEN					1. EIGENKAPITAL				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte		901.950,63		1.900.415,67	1.1 Ergebnisvorräte	-45.445.140,29		-56.768.783,15	
1.2 Sachanlagen			91.931.075,54		1.2 Gesamtergebnis	3.409.196,42		12.700.864,91	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	92.419.720,45		182.213.219,42		1.3 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	7.471.374,00	-34.564.569,87	7.329.783,00	-36.738.135,24
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	182.425.978,66		329.492.995,03		1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00		0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	331.996.515,78		1.594.991,23						
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.275.992,98		850.862,46		2. Sonderposten				
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	851.028,45		31.381.613,16		2.1 Sonderposten für Zuwendungen	67.888.625,03		67.849.729,96	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	29.027.573,10		12.504.146,04		2.2 Sonderposten für Beiträge	28.308.808,83		29.276.958,29	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.044.261,64		15.050.511,90	665.019.414,78	2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	421.690,28		591.656,51	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18.529.490,81	668.570.561,87			2.4 Sonstige Sonderposten	17.561.083,58	114.180.207,72	17.373.286,19	115.091.630,95
1.3 Finanzanlagen					3. RÜCKSTELLUNGEN				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.742.789,00		1.742.789,00		3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	157.077.356,00		151.450.588,00	
1.3.2 Beteiligungen	15.642.515,89		16.224.515,89		3.2 Instandhaltungsrückstellungen	3.346.706,47		3.330.659,72	
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	598.522,24		598.522,24		3.3 Steuerrückstellungen	0,00		13.500,00	
1.3.4 Ausleihungen	8.045.182,10	26.029.009,23	8.951.454,37	27.517.281,50	3.4 Sonstige Rückstellungen	47.977.680,24	208.401.742,71	61.269.415,78	216.064.163,50
		695.501.521,71		694.437.111,95	4. VERBINDLICHKEITEN				
2. UMLAUFVERMÖGEN					4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	231.075.436,49		225.657.249,16	
2.1 Vorräte			1.250.663,64		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	195.500.000,00		200.500.000,00	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.696.987,56		1.317.907,46		4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	20.996,11		21.508,80	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen für Vorräte	1.398.838,67		2.685.234,61	5.253.805,71	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.193.845,11		13.286.442,03	
2.1.3 Grundstücke des Umlaufvermögens	1.969.557,62	5.065.383,85			4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	34.632.073,36		27.926.023,49	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					4.6 Erhaltene Anzahlungen	18.133.910,20	495.556.261,27	9.592.155,95	476.983.379,43
2.2.1 Forderungen	41.016.160,34		39.628.794,43	51.040.043,01					
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	13.503.614,01	54.519.774,35	11.411.248,58		5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		11.524.234,29		12.411.219,91
2.3 Liquide Mittel		34.189.634,84		26.265.267,77					
		93.774.793,04		82.559.116,49					
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		5.821.561,37		6.816.030,11					
4. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG		34.564.569,87		36.738.135,24					
		829.662.445,99		820.550.393,79			829.662.445,99		820.550.393,79

Lünen, den 30. Dezember 2020

Aufgestellt

Bettina Brennenstuhl
Erste Beigeordnete und
Stadtkammerin

Bestätigt

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Stadt Lünen
GESAMTERGEBNISRECHNUNG 2018

Anlage I 2.

		2018		Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	121.614.749,33		98.122.826,08
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	101.012.363,62		93.933.399,81
3	Sonstige Transfererträge	1.891.436,11		4.182.028,52
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	39.379.970,11		39.961.951,76
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	138.215.316,50		137.867.987,84
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.430.041,22		13.920.497,71
7	Sonstige ordentliche Erträge	20.249.088,42		21.747.051,69
8	Aktiviere Eigenleistungen	1.429.194,67		854.733,68
9	Bestandsveränderungen	0,00		- 1.394.763,00
10	Ordentliche Gesamterträge		436.222.159,98	409.195.714,09
11	Personalaufwendungen	83.879.176,87		75.966.469,81
12	Versorgungsaufwendungen	17.707.147,40		18.903.272,46
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	118.245.610,67		128.774.181,71
14	Bilanzielle Abschreibungen	27.189.386,86		27.561.260,14
15	Transferaufwendungen	125.326.088,08		119.644.263,91
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	26.035.760,75		16.622.441,88
17	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.553.142,99		2.042.425,23
18	Ordentliche Gesamtaufwendungen		400.936.313,62	389.514.315,14
19	Ordentliches Gesamtergebnis		35.285.846,36	19.681.398,95
20	Finanzerträge	1.307.876,38		1.049.087,17
21	Finanzaufwendungen	32.068.773,32		7.006.459,21
22	Gesamtfinanzergebnis		- 30.760.896,94	- 5.957.372,04
23	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		4.524.949,42	13.724.026,91
24	Außerordentliche Erträge	0,00		0,00
25	Außerordentliche Aufwendungen	0,00		0,00
26	Außerordentliches Gesamtergebnis		0,00	0,00
27	Gesamtjahresergebnis		4.524.949,42	13.724.026,91
28	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis		1.115.753,00	1.023.162,00
29	Gesamtjahresergebnis der Stadt Lünen		3.409.196,42	12.700.864,91

Lünen, den 30. Dezember 2020

Aufgestellt

 Bettina Brennenstuhl
 Erste Beigeordnete und
 Stadtkämmerin

Bestätigt

 Jürgen Kleine-Frauns
 Bürgermeister

3. Gesamtanhang

3.1 Allgemeine Angaben zum Gesamtabschluss

Neben dem Einzelabschluss haben die Kommunen einen Gesamtabschluss nach § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NRW a. F.) aufzustellen.

Dieser fasst, wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft, die verselbstständigten Aufgabenbereiche mit der Kernverwaltung zusammen, als handele es sich um ein einziges Unternehmen. Im Gesamtabschluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage so darzustellen, als ob die Kernverwaltung mit ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit bildet. Die Adressaten des Gesamtabschlusses sollen anhand dieser Information beurteilen können, ob die Gemeinde einschließlich ihrer Betriebe zukünftig in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Nach § 116 Abs. 1 Satz 2 GO NRW a. F. und § 49 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) besteht der Gesamtabschluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht und einen Beteiligungsbericht zu ergänzen.

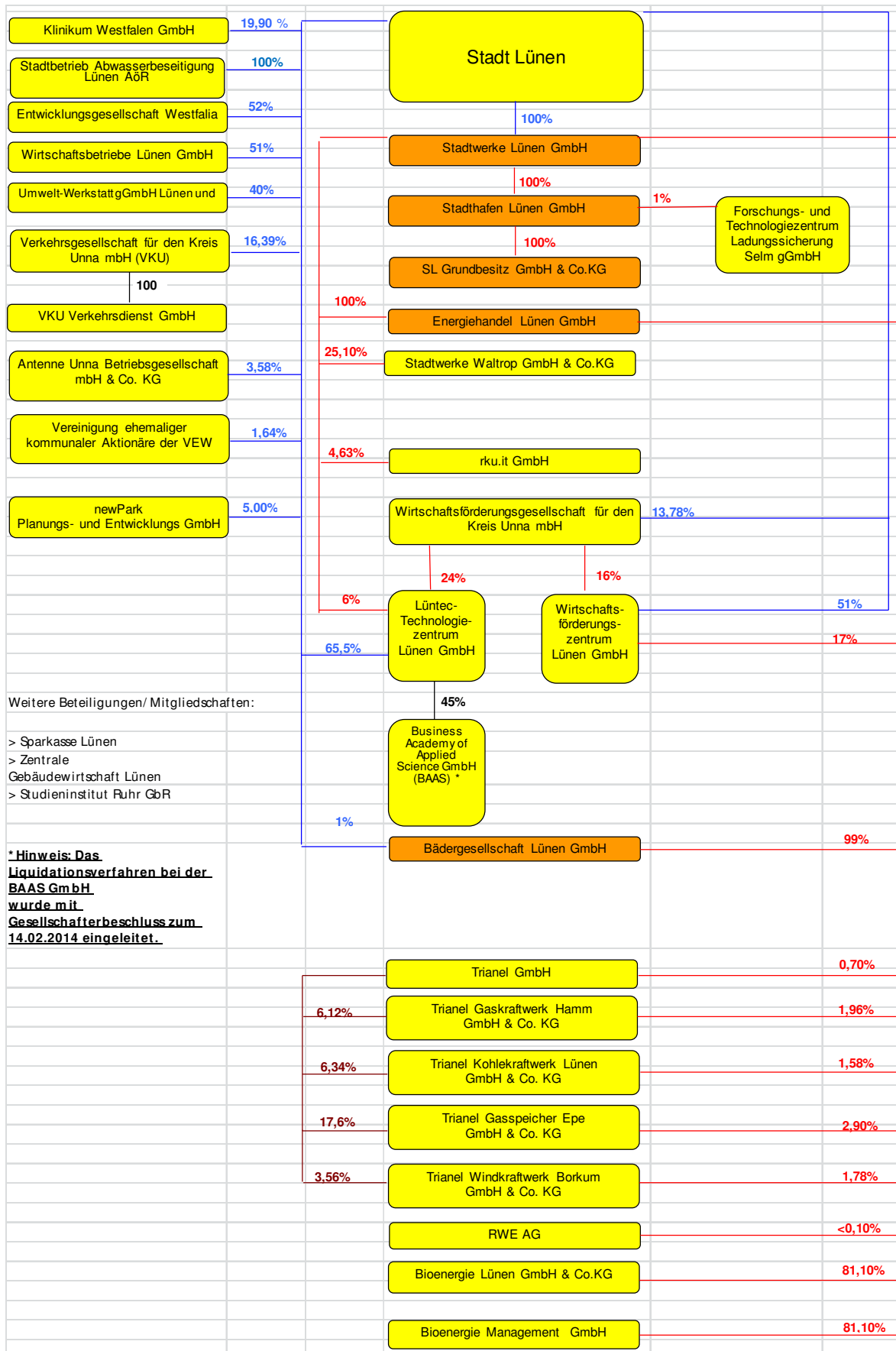
Neben den gesetzlichen Regelungen der GO NRW a. F. und der GemHVO NRW sind bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses auch ergänzende Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) nach dem Stand vom 25. Mai 2009 sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und Konzernrechnungslegung (GoK) berücksichtigt worden.

Das Haushaltsjahr für den Konzern „Stadt Lünen“ und die konsolidierten Organisationen entspricht dem Kalenderjahr.

Die Darstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen des § 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 und Abs. 4 bzw. § 38 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NRW.

Zudem wurden bei der Erstellung die Empfehlungen des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützten Modellprojektes „NKF-Gesamtabschluss“ angewendet. Diese sind im „Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses“ 4. Auflage - Stand September 2009 - dokumentiert.

3.2 Beteiligungsverhältnisse



3.3 Angaben zum Konsolidierungskreis

Die Festsetzung des Konsolidierungskreises erfolgt gem. § 116 Abs. 2 GO NRW a. F. i. V. m. § 50 GemHVO NRW. Nach § 50 Abs. 1, 2 GemHVO NRW sind verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform sowie privatrechtliche Unternehmen unter einheitlicher Leitung bzw. beherrschendem Einfluss der Stadt Lünen entsprechend den §§ 300, 301, 303 bis 305, 307 bis 309 HGB voll zu konsolidieren.

Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Lünen insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei ihr und ihren verselbständigten Aufgabenbereichen um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde (Einheitsgrundsatz).

Grundsätzlich hat die Stadt Lünen gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW a. F. ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form im Gesamtabschluss zu konsolidieren (Vollständigkeitsgrundsatz). Verselbständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW a. F. hingegen nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden.

Bei der Festlegung des Konsolidierungskreises wurden entsprechend der Empfehlungen des Modellprojektes Kennzahlen zu den aggregierten Werten der Bilanzsumme, des Anlagevermögens, des Eigen- und Fremdkapitals, des Jahresergebnisses und der ordentlichen Erträge und Aufwendungen gebildet. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung wurden verselbständigte Aufgabenbereiche insoweit als unwesentlich betrachtet, als dass sie in der Summe nicht den anteiligen Wert von 5 % überschreiten. Als unwesentlich wurden folgende Unternehmen eingestuft:

- Entwicklungsgesellschaft Westfalia GmbH,
- Technologiezentrum Lünen GmbH (Lüntec),
- Bioenergie Lünen GmbH & Co. KG,
- Bioenergie Management GmbH und
- Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH.

Der Konsolidierungskreis besteht neben der Stadt Lünen als Mutterunternehmen aus folgenden Unternehmen:

- Stadtwerke Lünen GmbH (SWL),
- Stadthafen Lünen GmbH,
- Bädergesellschaft Lünen mbH,
- Energiehandel Lünen GmbH & Co. KG (EHL),
- SL Grundbesitz GmbH & Co. KG (SLG),
- Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH (WBL),
- Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) und
- Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL).

Im Haushaltsjahr 2017 wurde aus Wesentlichkeitsgründen das Wirtschaftsförderungszentrum Lünen (WZL) entkonsolidiert. Ebenso wird die von den SWL gehaltene 25,1%-Beteiligung an der Stadtwerke Waltrop GmbH & Co. KG als unwesentlich eingestuft. Der Konsolidierungskreis der Stadt Lünen ist somit gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Eine schematische Übersicht über sämtliche Beteiligungsverhältnisse der Stadt Lünen sowie gesonderte Angaben zu den nicht in den Gesamtabchluss einbezogenen städtischen Beteiligungen sind dem Gesamtlagebericht zu entnehmen.

3.4 Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Die Konsolidierung erfolgt auf Basis des HGB - Stand 25. Mai 2009 - und den Empfehlungen des Modellprojekts. Insgesamt waren neben der Stadt noch acht verselbständigte Aufgabenbereiche in die Vollkonsolidierung mit einzubeziehen. Eine Konsolidierung nach der sog. Equity-Methode (assoziierte Unternehmen) war in keinem Fall erforderlich. Die Beteiligungsansätze der nicht voll zu konsolidierenden Unternehmen werden mit ihren Anschaffungskosten fortgeschrieben.

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurden die Gesellschaften einzeln konsolidiert. Die Kapitalkonsolidierung erfolgte nach der Neubewertungsmethode (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB). Als Erstkonsolidierungstichtag wurde entsprechend den Empfehlungen des Modellprojekts auf den Zeitpunkt des fiktiven Erwerbs abgestellt. Da die Stadt Lünen die erste NKF-Eröffnungsbilanz auf den 01. Januar 2007 aufgestellt hat, wurde auf diesen Zeitpunkt abgestellt. Die für die Zwecke der Erstbewertung vorgenommenen Unternehmenswertermittlungen wurden beibehalten.

Die Schuldenkonsolidierung erfolgt gem. § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung von Ausleihungen und anderen Forderungen sowie Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den voll zu konsolidierenden Unternehmen.

Auf die Zwischenergebniseliminierung wird gem. § 50 Abs. 1, 2 GemHVO NRW i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet.

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt gem. § 50 Abs. 1, 2 GemHVO NRW i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den Unternehmen des Vollkonsolidierungskreises mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.

3.5 Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Einzelabschlüsse der städtischen Betriebe sind für Zwecke des Summenabschlusses hinsichtlich der Abschlussstichtage sowie der zum Teil abweichenden Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften vereinheitlicht worden.

Dieser Schritt vollzog sich über die Umgliederung der Posten aus der Handelsbilanz (HB) zur Kommunalbilanz I (KB I) und mit den Ansatz- und Bewertungsanpassungen in der KB II. Diese Schritte wurden mittels eines Konsolidierungsformularsatzes (Excel-Formularsatz) standardisiert vorgenommen.

Für die Vereinheitlichung von Ansatz und Ausweis gelten konzernweit die für die Kernverwaltung verbindlichen Vorschriften der GemHVO NRW. Die Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ergibt sich aus dem örtlich erstellten Positionenplan. Dieser wiederum basiert auf den Gliederungsvorschriften des § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. § 41 Abs. 3, 4 und § 38 Abs. 1 GemHVO NRW. Bestehende Ansatzgebote und -verbote wurden grundsätzlich einheitlich angewandt und Ansatzwahlrechte unabhängig von ihrer Ausübung in den Einzelabschlüssen weitgehend vereinheitlicht, soweit nach HGB zulässige Bilanzansatzwahlrechte nicht beibehalten werden konnten. Die Auflösung der stillen Reserven und Lasten erfolgte von der Stadt im Rahmen der Kapitalkonsolidierung.

Im Übrigen fanden bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden die rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen aus dem NKF – Modellprojekt weitgehend Berücksichtigung. Hierdurch konnte in vielen Fällen auf die Vereinheitlichung unterschiedlicher Ausweis-, Ansatz und Bewertungsmethoden verzichtet werden, z. B. bei der Anpassung von Nutzungsdauern.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert, so dass die Stetigkeit der Bilanzierung und Bewertung gewährleistet ist.

3.6 Erläuterungen zur Gesamtbilanz

Die Darstellung der Gesamtbilanz entspricht den Regelungen des § 49 Abs. 3 GemHVO NRW. Forderungen und Verbindlichkeiten sind entsprechend der Anwendung der rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen zusammengefasst worden.

Der Gesamtbilanz sind keine, über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehenden, Posten hinzugefügt worden.

AKTIVA

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens des „Konzerns Stadt Lünen“ ergeben sich aus dem Gesamtanlagenspiegel (s. Anlage I.1). Es beläuft sich im Haushaltsjahr 2018 auf rund 696 Mio. € (Vorjahr rd. 694 Mio. €).

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die Abschreibung erfolgt linear über die Restnutzungsdauer.

1.2 Sachanlagen

Unter Sachanlagen werden die materiellen Vermögensgegenstände (Grundstücke und Gebäude, Infrastrukturvermögen, Maschinen sowie technische Anlagen und Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) sowie Anlagen im Bau) erfasst. Die Gesamtsumme der Sachanlagen beläuft sich auf rd. 669 Mio. € (Vorjahr rd. 665 Mio. €).

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, angesetzt. Bei der Bewertung des Sachanlagevermögens sind rechnungslegungsbezogene Erleichterungen angewendet worden. Insbesondere sind hier der Verzicht auf die Anpassung der Bewertung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Sammelposten) sowie der Anpassung von Nutzungsdauern zu nennen. Die Abschreibungen basieren auf den NKF-Abschreibungstabellen unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten.

Die Herstellungskosten enthalten neben den Material-, den Fertigungs- und Sonderkosten der Fertigung auch die notwendigen Materialgemein- und Fertigungsgemeinkosten. Wurden die Wahlrechte zur Ermittlung der Herstellungskosten bei den Konzerneinheiten anderweitig ausgeübt, ist aus Gründen der Wesentlichkeit auf eine Anpassung verzichtet worden.

Abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung wurden gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO NRW Festwerte für diverse Vermögensgegenstände gebildet, die häufig ausgetauscht werden (Schulbücher, Medienbestand der Stadtbücherei Lünen, Gruppeninventar in Kindergärten, Einrichtungen der Schulklassenräume, Kleiderkammer Feuerwehr, etc.).

1.3 Finanzanlagen

Unter Finanzanlagen wurden die Vermögensgegenstände angesetzt, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Verbindungen zu den verselbständigten Organisationseinheiten dienen. Die Bewertung erfolgte mit den fortgeführten Anschaffungskosten. Unter den Finanzanlagen sind im Wesentlichen die Beteiligungen der EHL an diversen Gesellschaften der Trianelgruppe (4.929 T€; Vorjahr 5.511 T€), die Klinik am Park (8.137 T€ wie im Vorjahr) und die Stadtwerke Waltrop GmbH & Co. KG (1.029 T€ wie im Vorjahr) ausgewiesen. Der Rückgang bei der Trianelgruppe betrifft einen Abgang aus der Beteiligung an der Trianel Windkraft Borkum GmbH & Co. KG, Aachen (582 T€).

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, die also zum Verbrauch oder zur Weiterveräußerung vorgesehen sind. Der Bilanzausweis beläuft sich im Haushaltsjahr 2018 auf rd. 94 Mio. €; davon entfallen auf die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände rd. 55 Mio. €.

2.1 Vorräte

Unter den Vorräten sind die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die zum Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind. Die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips (§ 35 Abs. 7 GemHVO NRW).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind zu Nennwerten angesetzt worden, wobei die darin enthaltenen Ausfallrisiken durch angemessene Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt wurden. Forderungen in Fremdwährungen bestanden nicht. Für den Ausweis wurden entsprechend der Empfehlung des Modellprojektes die Forderungsarten zusammengefasst.

2.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind nicht vorhanden.

2.3 Liquide Mittel

Als liquide Mittel wurden die Bestände auf den Giro- und Festgeldkonten sowie der Barkassen geführt. Der Bestand an liquiden Mitteln beträgt rd. 35 Mio. €. Weitere Informationen sind der Kapitalflussrechnung (s. Anlage I.3) zu entnehmen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden immer dann gebildet, wenn die Auszahlung in eine dem Aufwand vorgelagerte Periode (Haushalt) fällt. Zum 31.12.2018 werden aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rd. 6 Mio. € ausgewiesen.

PASSIVA

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital resultiert aus der Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten und sämtlicher Passivposten (außer der Rücklage selbst).

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung gliedert sich die Bilanzposition Eigenkapital in die Allgemeine Rücklage, der Ausgleichsrücklage (soweit noch vorhanden), den Ergebnisvorträgen, dem Gesamtjahresergebnis sowie dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter. Für die Zwecke des Gesamtabchlusses wurden die Rücklagen der verselbständigten Aufgabebereiche der Allgemeinen Rücklage zugeordnet.

1.1 Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage wurde in 2015 verzehrt.

1.2 Ausgleichsrücklage

Die Bilanzposition „Ausgleichsrücklage“ ist auf die Übernahme des entsprechenden Ansatzes in der Bilanz der Stadt Lünen ausgerichtet. Sie dient im kommunalen Einzelabschluss dazu, im Bedarfsfall den gesetzlich verpflichtenden Haushaltsausgleich sicherzustellen. Da im Jahresabschluss der Stadt Lünen keine Ausgleichsrücklage ausweist, entfällt dieser Ausweis auch im Gesamtabchluss.

1.3 Ergebnisvorträge

Da die Rücklagen aufgezehrt sind, spiegelt sich die Entwicklung des Eigenkapitals im Wesentlichen in den Ergebnisvorträgen wieder. Die negativen Ergebnisvorträge haben sich insbesondere durch den Vorjahresüberschuss in Höhe von 12.701 T€ verringert. Einen gegenläufigen Effekt haben die Verrechnungen von Anlageabgängen nach § 43 Abs. 3 GemHVO NRW in Höhe von 1.378 T€ verursacht. Maßgeblicher Posten war die Abschreibung des Beteiligungsansatzes an der Trianel Windkraft Borkum GmbH & Co. KG, Aachen, in Höhe von 582 T€. Der Ergebnisvortrag beträgt zum 31.12.2018 – 34.565 T€.

1.4 Gesamtjahresergebnis

Das Gesamtjahresergebnis beträgt 4.525 T€ (Vorjahr: 13.724 T€.) In diesem Gesamtjahresergebnis ist der auf Dritte entfallende Gewinnanteil an dem Jahresergebnis der WBL in Höhe von 1.116 T€ (Vorjahr: 1.023 T€) enthalten. Auf die Stadt Lünen entfallen damit 3.409 T€ (Vorjahr: 12.701 T€).

1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter beinhaltet die Gesellschaftsanteile fremder Dritter an der WBL. Die Fortführung erfolgt mit den dem Dritten zuzuordnenden Anteilen am Eigenkapital einschließlich des Jahresergebnisses und abzüglich der vorgenommenen Ausschüttungen.

1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Durch den entstandenen Jahresüberschuss konnte der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf 34.565 T€ reduziert werden.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag hat sich in 2018 wie folgt entwickelt:

Stand 01.01.2018	- 36.738
+ Jahresergebnis Stadt	+ 3.409
+ Anteile Minderheitsgesellschafter	+ 1.116
./. Ausschüttung Minderheitsgesellschafter	- 974
./. Korrekturen nach § 43 Abs. 3 GemHVO NRW	- <u>1.378</u>
Stand 31.12.2018	- 34.565

2. Sonderposten

Im NKF müssen die Finanzleistungen Dritter, die durch Hingabe von Kapital zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erfolgen und zur Erledigung kommunaler Aufgaben beitragen, auch im Gesamtabchluss gesondert angesetzt werden. Die von Dritten erhaltenen Finanzmittel dürfen nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des damit finanzierten Vermögensgegenstandes in Abzug gebracht werden (Nettobilanzierung), sondern sind zu passivieren (Bruttobilanzierung). Das nach HGB insoweit bestehende Wahlrecht kommt im NKF nicht zur Anwendung.

2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Als Sonderposten für Zuwendungen werden gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO NRW die für das aktivierte Anlagevermögen erhaltenen zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse eingestellt. Die Werte der Sonderposten werden analog dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagegutes anteilig aufgelöst. Der Sonderposten für Zuwendungen beläuft sich auf 67.889 T€ (Vorjahr: 67.850 T€).

2.2 Sonderposten für Beiträge

Dieser Sonderposten wird überwiegend durch die Kernverwaltung besetzt und ergibt sich aus den §§ 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes. Dabei handelt es sich um Beiträge, die seitens der Stadt zur Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen erhoben werden; auch Erschließungsbeiträge gemäß § 127 des Baugesetzbuches werden hier ausgewiesen, weil sie Finanzierungszahlungen für Investitionsmaßnahmen (z. B. den Bau einer Straße) der Stadt darstellen. Der Sonderposten für Beiträge beläuft sich auf 28.309 T€ (Vorjahr: 29.277 T€).

2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Als weitere Positionen des Eigenkapitals werden gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO NRW die Sonderposten für den Gebührenaussgleich aus Kostenüberdeckungen dargestellt.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich ergeben sich aus § 6 des Kommunalabgabengesetzes. Danach sind die Stadt Lünen sowie der SAL gegenüber den zukünftigen Gebührenzahlern (abstrakt) verpflichtet, Jahresüberschüsse (Kostenüberdeckungen) der Gebührenhaushalte innerhalb von drei Jahren auszugleichen und zur Entlastung künftiger Gebühren einzusetzen.

Im Bereich der Kernverwaltung kommt dieser Sonderposten grds. für den Rettungsdienst, die Märkte, die Abfallentsorgung und die Friedhöfe in Betracht.

2.4 Sonstige Sonderposten

Unter diesem Bilanzposten werden alle sonstigen der Stadt oder ihren Betrieben von Dritten gewährten Leistungen erfasst, bei denen die Voraussetzungen zur Bildung eines Sonderpostens vorliegen (z. B. Schenkungen).

Auf die Stadt entfallen 4.627 T€ (Vorjahr: 4.148 T€). Die Stadtwerke Lünen GmbH weisen hier 8.782 T€ (Vorjahr: 9.053 T€) an Restbuchwerten der von den Kunden geleisteten Beiträge zu Netz- und Anschlusskosten aus.

3. Rückstellungen

Die Voraussetzungen, unter denen Rückstellungen gebildet werden dürfen, ergeben sich aus § 36 GemHVO NRW. Als Rückstellungen sind grundsätzlich alle Verbindlichkeiten auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, sowie drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren.

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Höhe der Pensionsrückstellungen wurde mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2018 von der Heubeck AG, Köln, (im Auftrag der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse Münster) ermittelt. Bewertet wurden hierbei Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Der Rechnungszinsfuß der Pensionsrückstellung beträgt gemäß den Vorschriften der GemHVO NRW 5 %. Abweichungen bei den Konzernorganisationen wurden aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes gem. § 308 Abs. 2 Satz 3 HGB beibehalten.

3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Für Deponien und Altlasten waren keine Rückstellungen zu bilden.

3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Die Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von 3.347 T€ (Vorjahr: 3.331 T€) berücksichtigen notwendige, aber bis zum Bilanzstichtag unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Infrastrukturvermögen.

3.4 Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen aus dem Vorjahr in Höhe von 14 T€ berücksichtigten den voraussichtlichen Körperschaftsteueraufwand der Betriebe. Im Haushaltsjahr 2018 war keine Steuerrückstellung zu bilden.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt waren, gebildet, sofern der Betrag nicht geringfügig war. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Bilanzstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

4. Verbindlichkeiten

Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten (Ursprung). Für den Ausweis wurden entsprechend der Empfehlung des Modellprojektes die Verbindlichkeitsarten zusammengefasst.

Die Fristigkeit und Zusammensetzung der ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergibt sich aus dem ausgewiesenen Gesamtverbindlichkeitspiegel (s. Anlage I.2).

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden immer dann gebildet, wenn die Einzahlung in eine dem Ertrag vorgelagerte Periode (Haushalt) fällt.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich auf 11.524 T€ (Vorjahr: 12.411 T€).

Haftungsverhältnisse:

Folgende Haftungsverhältnisse bestanden zum Bilanzstichtag (Bürgschaften, Patronatserklärungen und Forfaitierungsverträge):

Bürgschaften:

•	Stadtwerke Lünen GmbH	1.266.420,44 €
•	LünTec Technologiezentrum Lünen GmbH (Darlehen Sparkasse)	474.244,36 €
•	LünTec Technologiezentrum Lünen GmbH (Zuschuss Umbau Colani-Designzentrum)	1.013.900,00 €
•	Umweltwerkstatt	1.026.830,87 €
	Summe	3.781.395,67 €

Patronatserklärungen hat die Stadt Lünen zur Übernahme von Mietausfallverlusten u. a. gegenüber Investoren von Kindertageseinrichtungen in einem Gesamtumfang von rd. 6,3 Mio. € (Stand: 31.12.2018) übernommen. Hierin enthalten ist eine Patronatserklärung in Höhe von rd. 255.000 € im Rahmen einer möglichen Verlustabdeckung für die Wiedernutzung der Zeche Minister Achenbach IV gegenüber der Lüntec GmbH.

3.7 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung zeigt einen Gesamtüberschuss von 4.525 T€ (Vorjahr: 13.724 T€). Nach Berücksichtigung der Zurechnung von Gewinnanteilen auf andere Gesellschafter (Drittgesellschafter der WBL) in Höhe von 1.116 T€ (Vorjahr: 1.023 T€) ist der Stadt Lünen ein positives Gesamtergebnis in Höhe von 3.409 T€ (Vorjahr: 12.701 T€) zuzurechnen. Die Gesamtergebnisrechnung ist maßgeblich durch die Ertrags- und Aufwandspositionen der Stadt geprägt. Unter Berücksichtigung des Jahresergebnis der Stadt in Höhe von 1.750 T€ (Vorjahr: 5.386 T€) und der Betriebe in Höhe von 9.342 T€ (Vorjahr: 8.366 T€) beträgt der Ergebnisüberschuss 11.092 T€ (Vorjahr: 13.752 T€). Durch Konsolidierungsmaßnahmen (insbesondere Eliminierung von Beteiligungserträgen und der Abschreibung stiller Reserven sowie der Verrechnung von Abgangsverlusten bei den Betrieben mit dem Eigenkapital entsprechend den Regeln des NKF) reduziert sich das Gesamtjahresergebnis um 6.567 T€ (Vorjahr: 28 T€).

Die Darstellung der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen des § 49 Abs. 3 i. V. m. §§ 38, 2 GemHVO NRW. Der Aufbau der Gesamtergebnisrechnung ist auf die Positionen ausgerichtet worden, die nach § 38 i. V. m. § 2 GemHVO NRW mindestens in der Ergebnisrechnung enthalten sein müssen.

Weitere Erläuterungen über wesentliche Posten der Gesamtergebnisrechnung sind dem Lagebericht zu entnehmen.

3.8 Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung

Die Gesamtkapitalflussrechnung (s. Anlage I.3) zeigt den Zahlungsmittelfluss des Konzerns Stadt Lünen unterteilt nach der operativen Tätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Der Saldo aus allen Zahlungsströmen zeigt die Veränderung des Finanzmittelfonds. Der Finanzmittelfonds enthält den Bestand an liquiden Mitteln auf den Bankkonten und den Barkassen.

Die Gesamtkapitalflussrechnung wurde nach der derivativen Methode entwickelt. Dabei wurden die Zahlungsströme aus den Bewegungen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung abgeleitet. Ausgangsgröße ist das ordentliche Gesamtergebnis. Dieses wird um die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge korrigiert. Zudem werden hier die Veränderungen der Aktiva und Passiva gezeigt, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit erfasst alle Ein- und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens stehen.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit setzt sich aus Kapitalzuführungen sowie der Aufnahme und Tilgung von Darlehen zusammen.

Anlagen zum Gesamtanhang

I.3.3.1 Gesamtanlagenspiegel

I.3.3.2 Gesamtverbindlichkeitspiegel

I.3.3.3 Gesamtkapitalflussrechnung

Lünen, den 30. Dezember 2020

Aufgestellt



Bettina Brennenstuhl
Erste Beigeordnete und
Stadtkämmerin

Bestätigt



Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Anlagenpiegel (Basis KB II)

31.12.2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand am 31.12.2017 €	Zugänge 2018 €	Abgänge 2018 €	Umbuchungen 2018 €	Umgliederungen 2018 €	Stand am 31.12.2018 €	Stand am 31.12.2017 €	Abschreibungen 2018 €	Zuschreibungen 2018 €	Abgänge 2018 €	Kumuliert am 31.12.2018 €	Stand am 31.12.2018 €	Stand am 31.12.2017 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände													
1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.2 Sonstige Immaterielle Vermögensgegenstände	11.268.026,30	326.515,95	2.519.166,55	-32.872,56	0,00	9.042.503,14	9.367.610,63	485.216,25	0,00	1.712.274,37	8.140.552,51	901.950,63	1.900.415,67
1.1.3 Anzahlungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	11.268.026,30	326.515,95	2.519.166,55	-32.872,56	0,00	9.042.503,14	9.367.610,63	485.216,25	0,00	1.712.274,37	8.140.552,51	901.950,63	1.900.415,67
1.2 Sachanlagen													
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte													
1.2.1.1 Grünflächen	103.020.407,94	20.061,60	100.274,73	1.091.328,29	0,00	104.031.523,10	24.880.368,40	441.757,74	0,00	94.489,93	25.227.636,21	78.803.886,89	78.140.039,54
1.2.1.2 Ackerland	5.030.323,86	0,00	39.840,84	0,00	0,00	4.990.483,02	1.104.786,67	0,00	0,00	0,00	1.104.786,67	3.885.696,35	3.925.537,19
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.789.165,91	0,00	19.326,41	0,00	0,00	1.769.839,50	578.284,84	0,00	0,00	0,00	578.284,84	1.191.554,66	1.210.881,07
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	9.336.013,02	0,00	95.749,10	0,00	0,00	9.240.263,92	681.395,28	33.173,75	0,00	12.887,66	701.681,37	8.538.582,55	8.654.617,74
Summe unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	119.175.910,73	20.061,60	255.191,08	1.091.328,29	0,00	120.032.109,54	27.244.835,19	474.931,49	0,00	107.377,59	27.612.389,09	92.419.720,45	91.931.075,54
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte													
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	16.706.522,15	31.481,77	0,00	0,00	0,00	16.738.003,92	3.375.924,76	356.469,34	0,00	0,00	3.732.394,10	13.005.609,82	13.330.597,39
1.2.2.2 Schulen	130.823.733,48	441.170,74	0,00	21.084,61	247.895,83	131.533.884,66	47.302.971,60	2.356.154,12	0,00	0,00	49.659.125,72	81.874.758,94	83.520.761,88
1.2.2.3 Wohnbauten	2.315.293,76	0,00	1.241,00	0,00	0,00	2.314.052,76	1.285.272,60	46.156,64	0,00	0,00	1.331.429,24	982.623,52	1.030.021,16
1.2.2.4 Soziale Einrichtungen	22.069.628,26	0,00	0,00	0,00	0,00	22.069.628,26	11.069.079,99	386.017,56	0,00	0,00	11.455.097,55	10.614.530,71	11.000.548,27
1.2.2.5 Sportstätten	27.687.254,61	368.468,21	0,00	0,00	-247.895,83	27.807.826,99	9.685.567,78	773.717,55	0,00	0,00	10.459.285,33	17.348.541,66	18.001.686,83
1.2.2.6 Mehrzweck- und Messehallen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.7 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	105.670.524,47	3.000.982,48	151.428,88	2.094.819,57	0,00	110.614.897,64	50.340.920,58	1.711.670,10	0,00	37.607,05	52.014.983,63	58.599.914,01	55.329.603,89
Summe bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	305.272.956,73	3.842.103,20	152.669,88	2.115.904,18	0,00	311.078.294,23	123.059.737,31	5.630.185,31	0,00	37.607,05	128.652.315,57	182.425.978,66	182.213.219,42
1.2.3 Infrastrukturvermögen													
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	50.868.626,93	13.962,74	4.250,00	247,93	0,00	50.878.587,60	443.315,25	0,00	0,00	0,00	443.315,25	50.435.272,35	50.425.311,68
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	24.602.728,26	0,00	0,00	0,00	0,00	24.602.728,26	11.567.327,21	302.936,81	0,00	0,00	11.870.264,02	12.732.464,24	13.035.401,05
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	219.671.907,82	3.389.209,97	471.382,63	182.553,94	0,00	222.772.289,10	104.767.611,24	3.339.691,66	0,00	389.570,09	107.717.732,81	115.054.556,29	114.904.296,58
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsbauwerken	225.316.547,44	483.859,44	469.226,53	3.962.275,44	0,00	229.293.456,29	122.538.839,76	3.373.114,86	0,00	207.375,43	125.704.579,19	103.588.877,10	102.777.707,68
1.2.3.6 Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen	239.465.897,66	7.436.835,50	611.386,49	0,00	0,00	246.291.346,67	192.254.191,66	5.534.898,47	0,00	578.744,95	197.210.345,18	49.081.001,49	47.211.706,00
1.2.3.7 Abfallbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.8 sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.509.898,69	0,00	200,00	0,00	0,00	2.509.698,69	1.371.326,65	34.226,74	0,00	199,00	1.405.354,39	1.104.344,30	1.138.572,04
Summe Infrastrukturvermögen	762.435.606,80	11.323.867,65	1.556.445,65	4.145.077,31	0,00	776.348.106,61	432.942.611,77	12.584.868,54	0,00	1.175.889,47	444.351.590,84	331.996.515,77	329.492.995,03
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	6.460.386,71	0,00	0,00	0,00	0,00	6.460.386,71	4.865.395,48	318.998,25	0,00	0,00	5.184.393,73	1.275.992,98	1.594.991,23
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	851.202,55	255,99	90,00	0,00	0,00	851.368,54	340,09	0,00	0,00	0,00	340,09	851.028,45	850.862,46
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge													
1.2.6.1 Maschinen und technische Anlagen	74.659.691,34	990.422,97	60.872,93	105.713,71	0,00	75.694.955,09	49.686.507,89	3.595.790,82	0,00	37.482,17	53.244.816,54	22.450.138,55	24.973.183,45
1.2.6.2 Fahrzeuge	17.939.902,97	1.038.574,48	316.625,99	606.681,69	0,00	19.268.533,15	11.531.473,26	1.450.480,40	0,00	290.855,05	12.691.098,61	6.577.434,54	6.408.429,71
Summe Maschinen und technische Anlagen	92.599.594,31	2.028.997,45	377.498,92	712.395,40	0,00	94.963.488,24	61.217.981,15	5.046.271,22	0,00	328.337,22	65.935.915,15	29.027.573,09	31.381.613,16
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	56.010.654,21	1.855.678,30	10.092.862,27	10.468,27	0,00	47.783.938,51	43.506.508,17	2.196.354,39	0,00	9.963.185,69	35.739.676,87	12.044.261,64	12.504.146,04
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau													
1.2.8.1 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.8.2 Anlagen im Bau	15.191.113,06	12.806.897,24	1.285.617,44	-8.042.300,89	0,00	18.670.091,97	140.601,16	0,00	0,00	0,00	140.601,16	18.529.490,81	15.050.511,90
Summe Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	15.191.113,06	12.806.897,24	1.285.617,44	-8.042.300,89	0,00	18.670.091,97	140.601,16	0,00	0,00	0,00	140.601,16	18.529.490,81	15.050.511,90
Summe Sachanlagen	1.357.997.425,10	31.877.861,43	13.720.375,24	32.872,56	0,00	1.376.187.784,35	692.978.010,32	26.251.609,20	0,00	11.612.397,02	707.617.222,50	668.570.561,85	665.019.414,78
1.3 Finanzanlagen													
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.742.789,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.742.789,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.742.789,00	1.742.789,00
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	16.816.979,94	0,00	0,00	0,00	0,00	16.816.979,94	592.464,05	582.000,00	0,00	0,00	1.174.464,05	15.642.515,89	16.224.515,89
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	598.522,24	0,00	0,00	0,00	0,00	598.522,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	598.522,24	598.522,24
1.3.5 Ausleihungen													
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	3.416.349,53	0,00	428.017,60	0,00	0,00	2.988.331,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.988.331,93	3.416.349,53
1.3.5.2 an assoziierte Unternehmen und Beteiligungen	5.936.665,54	0,00	394.795,22	0,00	0,00	5.541.870,32	1.333.833,68	0,00	0,00	0,00	1.333.833,68	4.208.036,64	4.602.831,86
1.3.5.3 Sonstige Ausleihungen	969.288,86	28.030,67	111.490,12	0,00	0,00	885.829,41	37.015,88	0,00	0,00	0,00	37.015,88	848.813,53	932.272,98
Summe Ausleihungen	10.322.303,93	28.030,67	934.302,94	0,00	0,00	9.416.031,66	1.370.849,56	0,00	0,00	0,00	1.370.849,56	8.045.182,10	8.951.454,37
Summe Finanzanlagen	29.480.595,11	28.030,67	934.302,94	0,00	0,00	28.574.322,84	1.963.313,61	582.000,00	0,00	0,00	2.545.313,61	26.029.009,23	27.517.281,50
SUMME ANLAGEVERMÖGEN	1.398.746.046,51	32.232.408,05	17.173.844,73	0,00	0,00	1.413.804.610,33	704.308.934,56	27.318.825,45	0,00	13.324.671,39	718.303.088,62	695.501.521,71	694.437.111,95

**Verbindlichkeitspiegel
(bereinigt)**

	Gesamtbetrag des lfd. Jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 - 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	€	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	231.075.436,49	11.210.786,20	43.523.182,45	176.341.467,84	225.657.249,16
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	195.500.000,00	40.639.166,00	109.360.834,00	45.500.000,00	200.500.000,00
3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	20.996,11	20.996,11	0,00	0,00	21.508,80
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.193.845,11	16.193.845,11	0,00	0,00	13.286.442,03
5. Sonstige Verbindlichkeiten	34.632.073,36	30.107.546,19	4.524.527,17	0,00	27.926.023,49
6. Erhaltene Anzahlungen	18.133.910,20	18.133.910,20	0,00	0,00	9.592.155,95
Summe aller Verbindlichkeiten	495.556.261,27	116.306.249,81	157.408.543,62	221.841.467,84	476.983.379,43

	2018 TEUR	2017 TEUR
Jahresergebnis incl. Anteile anderer Gesellschafter	4.525	13.724
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	27.319	26.571
Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	0	0
Auflösung Sonderposten für Zuwendungen	- 5.311	- 5.516
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Pensionsrückstellungen	5.626	5.719
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Sonstigen Rückstellungen	- 13.288	- 3.942
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)		
Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (Saldo)	0	0
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen und anderen Aktiva	- 2.296	- 6.345
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	14.135	4.976
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (a)	30.710	35.187
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	2.471	3.281
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	- 32.232	- 27.063
Einzahlungen aus Sonderposten für Zuwendungen	5.275	4.636
Cashflow aus der Investitionstätigkeit (b)	- 24.486	- 19.146
Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten	- 13.567	- 15.455
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	21.242	3.884
Tilgung (-)/Aufnahme (+) von Liquiditätskrediten (saldiert)	- 5.000	0
Ausschüttungen an Minderheitsgesellschafter	- 974	- 972
Sonstige Eigenkapitalveränderungen	0	- 4.117
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (c)	1.701	- 16.660
Veränderung liquider Mittel (Summe a - c)	7.925	- 619
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	26.265	26.884
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	34.190	26.265

Anlage 4 – Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
bzw.	beziehungsweise
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
i. V. m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NRW	Nordrhein-Westfalen
ZGL	Zentrale Gebäudewirtschaft Lünen

4. Gesamtlagebericht

4.1 Vorbemerkungen

Der vorliegende Gesamtabschluss 2018 wurde unter Anwendung des § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) NRW a. F. i. V. m. § 51 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) NRW aufgestellt.

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW a. F. i. V. m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Gesamtlagebericht (vgl. § 51 Abs. 1 GemHVO NRW) wird auf Grundlage der Lageberichte der Einzelabschlüsse erstellt und muss mit dem Gesamtabschluss im Einklang stehen. Durch den Gesamtlagebericht i.S.d. § 51 Abs. 1 GemHVO NRW ist das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen.

Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Gesamtlage der Stadt zu enthalten. Auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Stadt Lünen ist einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

In einigen Bereichen werden Kennzahlen nach dem NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen ausgewiesen.

4.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Ein Vorgang von besonderer Bedeutung wurde im Einzelabschluss der Stadt Lünen mitgeteilt (Beklagung verschiedener Derivat-Geschäfte). Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag 31.12.2018 haben nicht stattgefunden.

4.3 Gesellschaftszweck / Ziele der Beteiligungen

Stadtwerke Lünen GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, sowie der Betrieb von Häfen. Die Stadt Lünen kann der Gesellschaft mit Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben übertragen.

Stadthafen Lünen GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines öffentlichen Hafens. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen,

ausgenommen hiervon sind die Geschäfte eines Frachtführers. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt im wasser- und landseitigen Güterumschlag sowie in der Vermietung von Hallen und Freilageflächen.

SL Grundbesitz GmbH & Co. KG Lünen

Der Gesellschaftszweck beinhaltet den Ankauf von Grundstücken sowie die Verwaltung und Entwicklung eigener und fremder Grundstücke und Immobilien. Ausgeschlossen ist der Handel ausschließlich für marktwirtschaftliche Zwecke.

Energiehandel Lünen GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion und der Handel mit Energie (insbesondere mit Strom, Gas, Öl, Kohle) und Energiederivaten, insbesondere die Abnahme und der Verkauf von Energie an der Strombörse, das Halten und Verwalten eigener Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin der SL Grundbesitz GmbH & Co. KG.

Bioenergie GmbH & Co. KG

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der Planung, dem Bau sowie dem Betrieb von Biogasanlagen und sonstigen Energieerzeugnisanlagen in Lünen einschließlich des Erwerbs, des Haltens, der Verwaltung und der Verwertung der hierzu erforderlichen Grundstücke sowie aller damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Bioenergie Lünen Management GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben der Bioenergie Lünen GmbH & Co. KG, Lünen.

Bädergesellschaft Lünen mbH

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von öffentlichen Bädern in der Stadt Lünen und aller damit verbundenen Einrichtungen und Erweiterungen. Der Gesellschaft können mit Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.

Stadtwerke Waltrop GmbH & Co. KG

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme, der Ausbau und die Unterhaltung von Energieversorgungsnetzen im Stadtgebiet Waltrop zur Sicherstellung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen, leitungsgebundenen Versorgung der Bevölkerung im Stadtgebiet Waltrop mit Energie sowie die Durchführung weiterer Versorgungsaufgaben wie die Energieerzeugung und der

Betrieb von EEG-Anlagen und alle zu den vorgenannten Unternehmensgegenständen gehörenden und ähnlichen Geschäften.

Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Aufgaben der Abfallentsorgung, der Straßenunterhaltung und –reinigung, des Winterdienstes, technischer Dienste und der Grünflächenpflege einschließlich Bestattungen und damit zusammenhängender Leistungen.

Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist das Vorantreiben und Begleiten der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Lünen in struktureller Hinsicht, unter Beachtung ökologischer Erfordernisse. Ziel dabei ist es, neue Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende Arbeitsplätze für die Zukunft zu sichern. Dazu erbringt die Gesellschaft Informations- und Beratungsdienstleistungen für Unternehmen, für sonstige Zielgruppen wie auch für die Gebietskörperschaft und sonstige Stellen. Die Leistungen für Unternehmen umfassen insbesondere den Nachweis von Grundstücksflächen zum Zwecke der Ansiedlung (§ 34 c GewO) sowie die Beratung über öffentliche Finanzierungshilfen.

LünTec-Technologiezentrum Lünen GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Existenzgründungen, Innovation und Technologietransfer. Hierzu können die Errichtung und der Betrieb eines Technologiezentrums für innovative Unternehmen und Existenzgründer gehören sowie das Angebot von damit zusammenhängenden Service- und Dienstleistungen.

Klinikum Westfalen GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb mehrerer Krankenhäuser oder eines Krankenhauses mit den Betriebsstellen Knappschaftskrankenhaus und Klinik am Park einschließlich Ausbildungsstätten sowie sonstiger Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

Zweck der Gesellschaft ist die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Versorgungsauftrages. Dies hat durch die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung der Krankenhäuser bzw. des Krankenhauses mit den Betriebsstellen Knappschaftskrankenhaus und Klinik am Park zu erfolgen.

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW a. F. im Kreis Unna sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten, insbesondere durch Einrichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, die Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (z. B. Bussen, Kleinbussen, Taxen), ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern.

Die Gesellschaft erbringt öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienverkehr als interner Betreiber für den Kreis Unna einschließlich damit zusammenhängender ein- und ausbrechender Verkehre in die Gebiete benachbarter Aufgabenträger nach der VO (EG) Nr. 1370/2007. Eine Teilnahme an wettbewerblichen Verfahren für die Einbringung öffentlicher Personenverkehrs-dienste außerhalb des Kreises Unna ist der Gesellschaft untersagt. Sie beteiligt sich nicht an Unternehmen, die auf einem solchen Wettbewerbsmarkt tätig sind. Sie beachtet die weiteren rechtlichen Beschränkungen für interne Betreiber.

VKU Verkehrsdienst GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von öffentlichem Personenverkehr im Verkehrsgebiet des Kreises Unna sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Unna mbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Unna durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung, Schaffung neuer Arbeitsplätze und Sanierung von Altlasten.

Studieninstitut Ruhr für kommunale Verwaltung GbR

Die Aufgaben des Studieninstituts sind in zwei Kategorien gegliedert. Im ersten Aufgabenkreis wurde dem Studieninstitut die Aus- und Weiterbildung der bei den Gesellschafterstädten beschäftigten Angestellten und Beamten des mittleren Dienstes übertragen. Die Finanzierung erfolgt hierbei aus dem überwiegenden Teil der Gesellschafterumlage. Im zweiten Aufgabenkreis befindet sich die Fortbildung für die Gesellschafterstädte. Die Finanzierung erfolgt aus Teilen der Gesellschafterumlage, aus den zusätzlichen Entgelten für Sondermaßnahmen der Gesellschafter und den Seminarentgelten von Nichtgesellschaftern. Es erfolgt eine Abrechnung nach der Inanspruchnahme der Leistungen. Hierzu gehört auch in geringem Umfang die Vermietung von Räumen und dem Hörsaal.

newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar auf Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur in den an der Gesellschaft beteiligten Kommunen sowie der Emscher-Lippe-Region ausgerichtet, und zwar durch Förderung und Umsetzung des newPark-Konzeptes.

Trianel GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel im In- und Ausland mit Energie mit dem Ziel, die örtliche Energieversorgung zu stärken. Zu diesem Zweck darf die Gesellschaft folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Handel mit
 - Energie (Strom, Gas, Öl, Kohle),
 - Energiederivaten und energiebezogenen Finanzderivaten (i. S. d. Kreditwesengesetzes/KWVG. Eigengeschäfte) und
 - auf die Versorgung bezogenen Finanzprodukten wie Wetterderivaten und Emissions-zertifikaten (i.S.d. KWVG: Eigengeschäfte),
- Vertrieb von Energie und
- Erbringung von beratenden und sonstigen entgeltlichen Dienstleistungen im unmittelbaren Bereich der Energieversorgung.

Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau und der Betrieb eines Steinkohlekraftwerks zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG

Gesellschaftsvertraglicher Zweck der Gesellschaft ist die Planung, der Bau und der Betrieb einer GuD-Anlage zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau und der Betrieb eines Kavernenspeichers für Erdgas in Epe zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG

Gesellschaftsvertraglicher Zweck der Gesellschaft ist die Planung, der Bau und der Betrieb eines Offshore-Windparks zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

RWE AG

Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:

- Beschaffung und Erzeugung von sowie Versorgung und Handel mit Energie und Energieträgern einschließlich des Baus, des Betriebs und der sonstigen Nutzung von Transportsystemen für Energie und Energieträger,
- Umweltdienstleistungen und –technik einschließlich der Versorgung mit Wasser und Behandlung von Abwasser,
- Aufsuchung, Gewinnung und Verarbeitung von Bodenschätzen und anderen Rohstoffen,
- Elektro-, Gebäude- und Kommunikationstechnik, Elektronik, sonstiger Maschinen-, Anlagen- und Gerätebau sowie Erbringung von Ingenieurleistungen,
- Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb von Bauten aller Art sowie Erbringung von Gebäudedienstleistungen,
- Telekommunikation, Datenübertragung sowie Dienstleistungserbringung und Handel auf elektronischem Wege
- Immobilienwirtschaft sowie Handel, Logistik, Transport und Erbringung weiterer Dienstleistungen insbesondere auf den vorbezeichneten Geschäftsfeldern.

Umwelt-Werkstatt gGmbH Lünen und Selm

Gegenstand des Unternehmens ist die soziale Betreuung, die Ausbildung und Qualifizierung sowie die Beschäftigung von so genannten Problemgruppen des Arbeitsmarktes (z. B. Jugendliche, junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr, ältere Arbeitnehmer/innen, Langzeitarbeitslose, Sozialhilfeempfänger/-innen, Behinderte) mit dem Ziel der Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, die Durchführung von Beratungen und Weiterbildungen für Arbeitnehmer, um drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden bzw. deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

rku.it GmbH

Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen sowie sämtliche Dienstleistungen im Bereich der Informationsverarbeitung. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören die Datenverarbeitung für Gesellschafter und Dritte, insbesondere aus der Versorgungs- und Nahverkehrswirtschaft sowie die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängender Geschäfte.

Antenne Unna Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben, die sich aus dem Landesrundfunkgesetz für den Betrieb lokalen Rundfunks ergeben:

- die zur Produktion und zur Verbreitung des lokalen Rundfunks erforderlichen technischen Einrichtungen zu beschaffen und der Veranstaltergemeinschaft zur Verfügung zu stellen,

- der Veranstaltungsgemeinschaft die zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und durch Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung zu stellen,
- für die Veranstaltergemeinschaft den in § 74 des Landesmediengesetzes genannten Gruppen Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen sowie
- Hörfunkwerbung zu verbreiten.

Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR

Gegenstand der Anstalt ist es, das auf dem Gebiet der Stadt Lünen anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die Stadt Lünen überträgt der Anstalt die ihr diesbezüglich gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in Verbindung mit § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW a. F. zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.

Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen

Zweck des Stadtbetriebes ist die bedarfsgerechte Bereitstellung und effiziente Bewirtschaftung von Räumen, Gebäuden und zugehörigen Grundstücken als wirtschaftliche Einheiten unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Hierzu zählen:

- die Raum-/Gebäudebereitstellung für städtische Fachbetriebe, Dienste und sonstige Organisationseinheiten,
- die Substanzerhaltung,
- die Bewirtschaftung und die Unterhaltung nach Vereinbarungen/Kontrakten mit Nutzern,
- die Raumbenutzung aus gesamtstädtischer Sicht (Flächenmanagement),
- die Ausführung von Serviceleistungen (z. B. Hausmeister- und Reinigungsleistungen),
- die Anmietung und Vermietung von Räumen sowie
- Neu- und Ersatzinvestitionen.

Sparkasse an der Lippe -Zweckverbandssparkasse der Städte Lünen, Selm und Werne

Die Sparkasse ist ein regionales Wirtschaftsunternehmen mit der Aufgabe, die geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere im satzungsrechtlichen Geschäftsgebiet sicherzustellen.

Forschungs- und Technologiezentrum Ladungssicherheit Selm gGmbH (F&T LaSiSe)

Förderung der Unfallverhütung durch Information und Prävention sowie Marktbeobachtung der für die im Güterverkehr eingesetzten Sicherungsmittel, Sicherungseinrichtungen, Sicherungsverfahren sowie den Betrieb von Einrichtungen zur Förderung der Unfallverhütung im Güterverkehr auf der Straße, Schiene, zu Wasser und in der Luft, insbesondere durch den Aufbau und Betrieb eines Fahrsicherheitszentrums nebst einer

Einrichtung für Unfallforschung und -verhinderung. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

4.4 Überblick über die wirtschaftliche Gesamtlage

Der „Konzern Stadt Lünen“ schließt im „Konzerngeschäftsjahr“ 2018 mit einem Gesamtjahresergebnis in Höhe von 3.409.196,42 € ab. (Anmerkung: Das Konzern-Jahresergebnis entspricht nicht der bloßen Saldierung der Einzelergebnisse, da alle gegenseitigen Leistungsbeziehungen der vollkonsolidierungspflichtigen Unternehmen verrechnet werden (Fiktion der wirtschaftlichen Einheit)):

Stadt Lünen	1.749.948 €
SAL AöR	3.934.721 €
WBL GmbH	2.177.046 €
ZGL	54.294 €
SWL GmbH	2.716.966 €

Zudem berücksichtigt das Gesamtjahresergebnis zusätzliche Abschreibungen aus der Aufdeckung stiller Reserven in Höhe von 2.554.180 €, denen Auflösungserträge aus Zuschüssen in Höhe von 463.000 € gegenüberstehen. Zudem haben sich Anpassungen aufgrund zeitlicher Buchungsunterschiede in diversen Fällen auf das Gesamtjahresergebnis ausgewirkt.

4.4.1 Vermögens- und Schuldengesamtlage

Die Bilanz des Konzerns Stadt Lünen schließt mit einer Bilanzsumme von 829.662.445,99 € ab. Damit gehört der Konzern Stadt Lünen – gemessen an der Bilanzsumme – nach den Maßstäben der Wirtschaft – zu den „großen“ Kapitalgesellschaften.

Aktiva	in €	in %	Passiva	in €	in %
Anlagevermögen	695.501.522	83,83	Sonderposten	114.180.208	13,76
Umlaufvermögen	93.774.793	11,30	Rückstellungen	208.401.743	25,12
aRAP	5.821.561	0,70	Verbindlichkeiten	495.556.261	59,73
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	34.564.570	4,17	pRAP	11.524.234	1,39
Summe	829.662.446		Summe	829.662.446	

(Rundungsdifferenzen möglich!)

Das Anlagevermögen mit einem Anteil von 83,83 % an der Bilanzsumme ist geprägt durch das Sachanlagevermögen mit 668.570.562 €. Wesentliche Positionen innerhalb des Sachanlagevermögens sind die unbebauten

(92.419.720 €) und bebauten Grundstücke (182.425.979 €) mit einem Anteil am Sachanlagevermögen von zusammen 41,11 % sowie das Infrastrukturvermögen in Höhe von 331.996.516 € (49,66 %).

Das Infrastrukturvermögen des „Konzerns Stadt Lünen“ umfasst im Wesentlichen den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen das Straßennetz sowie Brücken und Tunnel.

Auf das Umlaufvermögen entfallen 93.774.793 € und 11,30 % der Bilanzsumme. Zu nennen sind hier insbesondere die Bilanzpositionen „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ mit 54.519.774 € und „liquide Mittel“ in Höhe von 34.189.635 €.

Das Gesamteigenkapital ist zum Bilanzstichtag aufgebraucht. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beläuft sich auf 34.564.570 €.

Das wirtschaftliche Eigenkapital (Eigenkapitalquote II) beträgt zum Bilanzstichtag 7,43 %.

Die zur Finanzierung des Anlagevermögens erhaltenen Finanzierungsmittel Dritter werden in den Sonderposten ausgewiesen und betragen zum 31.12.2018 114.180.208 €.

Von den zum Bilanzstichtag insgesamt ausgewiesenen Rückstellungen in Höhe von 208.401.743 € entfallen 157.077.356 € auf die Pensionsrückstellungen.

Der Schuldenstand aus Verbindlichkeiten für Investitionskredite beträgt zum 31.12.2018 231.075.436 €.

Für die Beurteilung der Gesamtvermögens- und Gesamtschuldenlage zum Bilanzstichtag 31.12.2018 wurden die folgenden Kennzahlen ausgewählt:

Infrastrukturquote

$$\frac{\text{Anteil Infrastrukturvermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Infrastrukturquote beträgt zum Bilanzstichtag 40,02 %.

Drittfinanzierungsquote

$$\frac{\text{Sonderposten} \times 100}{\text{Sachanlagevermögen}}$$

Die Drittfinanzierungsquote beträgt zum Bilanzstichtag 17,08 %.

Eigenkapitalquote II

$$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Eigenkapitalquote II beträgt zum Bilanzstichtag 7,43 %.

Verschuldungsquote

$$\frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Verschuldungsquote beträgt zum Bilanzstichtag 104,17 %.

4.4.2 Ertragsgesamtlage

Das Gesamtjahresergebnis 2018 des „Konzerns Stadt Lünen“ beträgt 4.524.949 € (Vorjahr: 13.724.027 €). In diesem Betrag ist der auf Dritte entfallende Gewinnanteil in Höhe von 1.115.753 € (Vorjahr: 1.023.162 €) enthalten.

Das Gesamtjahresergebnis ergibt sich aus einem Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 4.524.949 €, welches wiederum aus einem Gesamtfinanzergebnis in Höhe von -30.760.897 € sowie dem ordentlichen Gesamtergebnis in Höhe von 35.285.846 € resultiert. Das ordentliche Ergebnis ergibt sich aus der Gegenüberstellung der ordentlichen Erträge und der ordentlichen Aufwendungen.

Auf Basis des vorliegenden Gesamtjahresabschlusses 2018 ergeben sich für die Beurteilung der Ertragsgesamtlage zum Bilanzstichtag 31.12.2018 folgende Kennzahlen:

Zinslastquote

$$\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Zinslastquote beträgt zum Bilanzstichtag 8 %.

Personalintensität

$$\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Personalintensität beträgt zum Bilanzstichtag 20,92%.

Transferaufwandsquote

$$\frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Transferaufwandsquote beträgt zum Bilanzstichtag 31,26 %.

4.5 Chancen und Risiken

Stadt Lünen

Chancen durch Strukturwandel

Die Stadt Lünen ist kontinuierlich bemüht, die umfangreichen Probleme des Strukturwandels durch flankierende Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Bereichen Handel, Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie nachhaltig zu beseitigen. Dieser „soziale Strukturwandel“ ist für die Stadt Lünen von elementarer Bedeutung für die Haushaltsentwicklung.

Chancen durch die Teilnahme am Stärkungspakt 3

Die Stadt Lünen hat mit Schreiben vom 10.01.2017 die Teilnahme am Stärkungspakt 3 beantragt. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind aus Sicht der Stadt Lünen erfüllt. Mit Schreiben vom 26.04.2017 hat die Bezirksregierung Arnsberg den Antrag der Stadt Lünen mit der Begründung abgelehnt, die gesetzlichen Voraussetzungen seien zwar erfüllt, die Stadt Lünen erreiche aber aus eigener Kraft den Haushaltsausgleich bereits im Jahr des Beginns des Stärkungspaktes 3 (2017) und benötige daher keine Landeshilfen. Gegen die Ablehnung hat die Stadt Lünen mit Schreiben vom 22.05.2017 vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Klage erhoben. Eine Entscheidung steht weiterhin aus.

Risiken durch die künftige Zinsentwicklung

Zum 31.12.2018 belaufen sich die Liquiditätskredite auf 195,5 Mio. €. Nach Meinung vieler Experten ist aufgrund der Geldschwemme mittelfristig mit einem Anstieg der derzeit immer noch historisch günstigen Kassenkreditzinsen zu rechnen. Im Gegensatz zu den Investitionskrediten ist bei Kassenkrediten eine langfristige Zinsicherung gesetzlich nur bedingt möglich (bis max. 10 Jahre). Auf der Grundlage einer externen Prüfung des Kreditportfolios durch eine Berater-Bank wurde das Risiko aus dem Bereich der Liquiditätskredite minimiert. Die erfolgte durch eine Teilumschichtung des Kreditportfolios hin zu Krediten mit längeren Laufzeiten. Darüber hinaus wurde in Zusammenarbeit mit einer Beraterbank ein „Limit-System“ erarbeitet und eingeführt.

Fremdwährungskredite und Derivate

Neben den traditionellen Finanzinstrumenten hat die Stadt Lünen bis zum Jahr 2011 zur Verringerung des Zinsaufwandes auch Zinssicherungs- und Zinsoptimierungsgeschäfte (Zinswährungs- und Zinsswaps) betrieben. Wegen der Bewertungseinheit mit den zugrunde liegenden Kreditgeschäften erfolgt die Bilanzierung lediglich in dem laut Krediterlass vorgeschriebenen Umfang.

Seit 2011 wurde seitens der Stadt Lünen gegen alle Derivatgeschäfte im Wege mehrerer Klageverfahren gerichtlich vorgegangen. Die ergangenen Urteile, zuletzt das Urteil des OLG Düsseldorf aus 06/2014, bestätigten zunächst die Rechtsauffassung der Stadt Lünen. Nach der Entscheidung des BGH wurden Teile zur Beratung an das OLG zurückverwiesen. Aufgrund der Empfehlung der beratenden Anwälte hat der Rat der

Stadt Lünen am 08.03.2018 beschlossen, einem Vergleichsvorschlag zuzustimmen. Die Gerichtsverfahren wurden dadurch beendet. Der Ausweis der Rückstellungen für Drohverluste erfolgte im Jahresabschluss 2014 erstmalig getrennt nach Rückstellungen für Kassenkredite in Fremdwährung (CHF) und Rückstellungen für Derivategeschäfte in CHF. Für Derivategeschäfte wurden Rückstellungen in Höhe von rd. 5,45 Mio. € gebildet. Zum Jahresabschluss 2015 wurde diese Summe aufgrund der Einschätzungen der beauftragten Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer noch einmal um 1,4 Mio. € erhöht. Auch zum Jahresabschluss 2016 wurde die Rückstellung um weitere 3,2 Mio. € auf 10,1 Mio. € nach oben angepasst. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 erfolgte eine weitere Zuführung zur Rückstellung in Höhe von 5 Mio. €. Diese gesamte Rückstellung wurde im Rahmen des im März 2018 geschlossenen Vergleiches komplett in Anspruch genommen und wird somit zum 31.12.2018 mit 0,00 € in der Bilanz ausgewiesen. Der die Rückstellung übersteigende Betrag ist in den Zinsaufwendungen enthalten.

Zum Jahresabschluss 2014 wurden die Rückstellungen im Bereich der Kassenkredite in Fremdwährung (CHF) aufgrund des andauernd niedrigen CHF-Kurses (Stand 31.12.2014: 1,2 Franken/€) erhöht, so dass Rückstellungen in Höhe von rd. 9,2 Mio. € bei einem Gesamtkreditvolumen von rd. 65 Mio. CHF bilanziert wurden. Da der Kurs zum Stand 31.12.2015 auf 1,08 Franken/€ gesunken war, wurde zum Jahresabschluss 2015 die Rückstellung noch einmal um 5,83 Mio. € auf 15 Mio. € erhöht. Zum Jahresabschluss 2016 (Stand 31.12.2016) wurde der CHF-Kurs mit 1,0739 Franken/€ notiert. Daraufhin musste die Rückstellung um ca. 0,5 Mio. € auf jetzt 15,5 Mio. € angepasst werden.

Zum Stichtag 31.12.2017 erfolgte auf Basis eines Wechselkurses von 1,1702 CHF/€ eine Auflösung der Rückstellung in Höhe von rd. 4,9 Mio. €. Aufgrund einer Verschlechterung des Wechselkurses auf 1,1269 CHF/€ musste die Rückstellung zum Stichtag 31.12.2018 um ca. 2,1 Mio. € erhöht werden.

Zusammenfassend ergibt sich somit folgendes:

Zinsrisiken werden zentral gesteuert und durch derivative Finanzinstrumente gesichert. Die derivativen Finanzinstrumente am Bilanzstichtag dienen der Sicherung operativer Grundgeschäfte sowie der Zinsoptimierung. In 2018 wurden drei derivative Finanzinstrumente zur Zinsoptimierung abgelöst. Die verbleibenden derivativen Finanzinstrumente dienen vollständig der Sicherung operativer Grundgeschäfte.

Risiken durch vertragliche Verpflichtungen

Die Stadt Lünen hat im Jahr 2014 den Aufbau einer zentralen Vertragsdatenbank erfolgreich fertiggestellt. Somit können finanzielle Risiken aus bestehenden Verträgen durch ein effizienteres Vertragscontrolling nun minimiert werden. Das Risiko der zeitgerechten Kündigung von Verträgen, der Rechtswirksamkeit und der latenten finanziellen Belastungen liegt bei den dezentralen Organisationseinheiten.

Straßenvermögen/Straßeninventur:

In 2018 wurde in Absprache mit der örtlichen Rechnungsprüfung die neuerliche Befahrung des 1. Teilabschnittes ausgesetzt und somit für 2018 keine Straßeninventur durchgeführt. Vereinbart wurde mit der Rechnungsprüfung, dass dafür im Jahresabschluss 2019 die Inventur der ersten beiden Teilabschnitte zusammen durchgeführt und verarbeitet wird. Für das Jahr 2018 mussten daher keine aus der Straßeninventur resultierenden Sonderabschreibungen im Jahresabschluss der Stadt Lünen verbucht werden.

Risiken aus Altlasten

Risiken, welche sich aus einer gesetzlichen Verpflichtung zur Sanierung von Altlasten ergeben, sind konkret nicht bekannt.

Stadtwerke Lünen GmbH

Die Stadtwerke Lünen betreiben in der Energie- und Wasserversorgung eine komplexe Infrastruktur aus Anlagen und Leitungsnetzen. Ein hohes Maß an Verfügbarkeit ist für eine zuverlässige Versorgung der gewerblichen und privaten Endkunden zwingend notwendig. Möglichen Ausfallrisiken (z. B. durch Störfälle oder technische Schäden) begegnen die Stadtwerke Lünen durch den Einsatz von qualitativ hochwertigem Material und kontinuierliche Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten gem. dem geltenden technischen Regelwerk.

Ein Betriebshandbuch dokumentiert zentrale Geschäftsprozesse und dient zur Fehlervermeidung. Eine Zertifizierung für die Bereiche Strom, Gas und Fernwärme nach dem technischen Sicherheitsmanagement (TSM) wurde 2017 im Rahmen einer Aktualisierung erfolgreich durchgeführt. Zudem helfen regelmäßige Sicherheitsbelehrungen von Mitarbeitern und Fremdpersonal Personenschäden sowie Netzausfälle durch Fehlschaltungen oder Erdarbeiten zu minimieren. Risiken bei den eingesetzten Leitsystemen werden mithilfe von redundanten Systemen sowie Wartungsverträgen mit den Systemlieferanten vorgebeugt.

Im Netzbereich besteht das weitere Risiko, dass es bei defekten Hausanschlüssen zum Bersten bzw. zu Bränden kommen kann. Um diesem entgegen zu wirken, werden die Hausanschlüsse regelmäßig durch eigenes Personal oder externe Dienstleister geprüft. Zudem besteht ein Versicherungsschutz.

In den Trafostationen kann bei einem Störfall ein Brand ausgelöst werden, der zu Personenschäden sowie Netzausfällen führt. Durch regelmäßige Prüfungen, abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherungen und Umschaltmöglichkeiten auf andere Netzeinspeisungen werden diese Risiken minimiert.

In der Wasserversorgung können sich zusätzliche Risiken durch unbemerkte Leckagen in den Rohrnetzen ergeben. Durch regelmäßige, flächendeckende Geräuschlogger-Messungen werden Lecks aufgespürt und behoben, um kostenintensive Leitungsverluste zu vermeiden.

Weitere Prozess- und Systemrisiken bestehen – wie auch in den Vorjahren – bei der Abrechnung: Fehlerhafte oder verspätete Abrechnungen können zu Imageverlusten führen, die mit Kundenverlusten einhergehen.

Ebenso besteht stetig das Risiko von Forderungsausfällen durch Insolvenzen oder mangelnde Zahlungswilligkeit bei Endkunden und Energielieferanten. Zur Steuerung dieser Risiken verfügen die Stadtwerke Lünen über interne Qualitätssicherungsverfahren (z. B. Checklisten für Zahlläufe, Prüfung von OP-Listen) in der Abrechnung. Zur Steigerung der Abrechnungs- und Forderungstransparenz wird ein Tool zum Abrechnungs-Monitoring eingesetzt. Geprüft werden dabei sämtliche Standardprozesse im System, die der Faktura vorangehen.

Zusätzlich unterstützen dokumentierte Forderungsmanagementprozesse und ein standardisiertes Mahnwesen bei der Minimierung von Forderungsausfällen. Die Einführung eines Tools für ein automatisiertes Händlermahnverfahren befindet sich in Einführung.

Aufgrund der aktuellen Preisentwicklung an den Großhandelsplätzen für Strom und Gas kann ein zeitlicher Abstand zwischen Energieeinkauf und -verkauf zu Chancen, aber auch Risiken führen. Um diesen Preisrisiken aktiv entgegenzuwirken, werden geeignete Sicherungsgeschäfte (Hedging) abgeschlossen.

Neben der Energiebeschaffung bestehen Absatz- und Preisrisiken im Energievertrieb. Die Entwicklung der Konjunktur und erhöhter Wettbewerb können dazu führen, dass die geplanten Absatzmengen und Margen der Stadtwerke Lünen nicht erreicht werden. Die Stadtwerke Lünen begegnen diesen Risiken durch eine kontinuierliche Optimierung der Instrumente zur Bezugs- und Absatzprognose. Ein regelmäßiges Berichtswesen gewährleistet zudem die frühzeitige Erkennung von Planabweichungen im Energieabsatz.

Daneben besteht durch verstärkte Vertriebsaktivitäten von Wettbewerbern und eine erhöhte Preissensibilität der Kunden das Risiko von Mengen- und Margenverlusten. Eine kontinuierliche Optimierung der Kundenorientierung, die Weiterentwicklung des eigenen Produkt- und Leistungsangebotes (z. B. durch die Entwicklung eines neuen Vertrags für Fernwärmelieferungen) sowie eine Intensivierung des Vertriebs in fremden Netzgebieten erhalten die Wettbewerbsfähigkeit der Stadtwerke Lünen.

Die unternehmerische Tätigkeit bringt eine Vielzahl rechtlicher Risiken mit sich, die aus den vertraglichen Beziehungen zu Kunden und Geschäftspartnern, aus den rechtspolitischen Entwicklungen wie z. B. der Entwicklung des europäischen und nationalen Energierechts, der Entscheidungspraxis der Gerichte oder den Aktivitäten der Kartellbehörden resultieren.

Für die Anreizregulierung im Strom- und Gasnetzbetrieb gelten Obergrenzen für die Erlöse, die sich auf Basis eines bundesweiten Vergleiches an den Branchenbesten orientieren. Es besteht das Risiko sinkender Netzentgelte im Strom- und Gasbereich für die 3. Regulierungsperiode. Die Stadtwerke Lünen werden bei der Berechnung sowie im Genehmigungsprozess durch einen erfahrenen, externen Dienstleister unterstützt.

Die Stadtwerke Lünen beobachten ferner aufmerksam die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Billigkeit und Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln. Die endgültigen Auswirkungen der jüngsten Rechtsprechung von EuGH bzw. BGH zu Preisanpassungen in der Grundversorgung sind noch nicht abschließend ersichtlich. Unterstützt werden die Stadtwerke Lünen in dieser Angelegenheit durch eine externe Rechtsberatung.

Die Europäische Union treibt die Regulierung der Finanz- und Energiemärkte voran. In diesem Kontext haben die Regelungen der EU-Verordnungen EMIR (European Market Infrastructure Regulation) und REMIT (Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency) Gültigkeit für Handel, Beschaffung und den Vertrieb von Energie erlangt. Die Regelungen werden durch eine nationale Durchführungsverordnung konkretisiert und sehen u.a. eine Meldepflicht für Transaktionen am Großhandels- bzw. OTC-Markt vor. Die Stadtwerke Lünen verfügen aktuell über meldepflichtige Transaktionen. Das Reporting erfolgt durch den jeweiligen Handelspartner; zudem stellt eine regelmäßige Portfoliobeobachtung im Hinblick auf meldepflichtige Handelsgeschäfte die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen sicher.

Gesetzliche Risiken können sich für die Stadtwerke Lünen auch aus dem geplanten Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende ergeben. Neben dem geplanten, flächendeckenden Roll-Out von sog. Smart Metern besteht vor allem das Risiko, dass Wettbewerber den Messstellenbetrieb von Kunden der Stadtwerke Lünen übernehmen, sofern bis 2020 keine 10% der Gesamtabnahmestellen mit modernen Messeinrichtungen (mME) ausgerüstet sind. Das darauf basierende Projekt zur Einführung von Smart Meter-Systemen befindet sich aktuell in Bearbeitung. Seit Anfang 2018 werden in Lünen schrittweise mME eingebaut, ab 2019 sollen dann auch intelligente Messsysteme (iMSys) folgen. Aufgrund der rechtlichen Vorgabe und geringen Anzahl an Anbietern sind Lieferengpässe bei den Herstellern der Messsysteme zu erwarten; die Stadtwerke Lünen halten dabei stetig den Kontakt zu den Anbietern.

Auf Drängen der Landeskartellbehörde wird die Wasserkonzession von der Stadt Lünen neu ausgeschrieben. Im Zuge eines Wettbewerbs birgt dies im schlechtesten Falle den Verlust der Wasser-Konzession und nachfolgend erforderliche umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen.

Mit Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in 2018 hat der Gesetzgeber den Umgang mit personenbezogenen Daten für alle Unternehmen neu geregelt. Sowohl für die Datenspeicherung, die Datenaufbewahrung, die Datenlöschung als auch die Datensperrung sind schärfere

Vorschriften zu beachten, die auch Stadtwerke Lünen GmbH erfüllen muss. Dies gilt insbesondere im Umgang mit den vielen Kundendaten und Kundenkontakten.

Um die Liquiditätsrisiken zu begrenzen, verfügen die Stadtwerke Lünen über ein integriertes Liquiditätsmanagement. Damit werden mögliche Liquiditätsengpässe frühzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen vermieden. Die auftretenden unterjährigen Schwankungen im Liquiditätsbestand liegen im Zielkorridor. Bonitätsprüfungen und ein effektives Forderungsmanagement gewährleisten ferner eine minimierte Zahlungsausfallrate. Ergänzend zeigen Monats- und Quartalsberichte aus dem Controlling regelmäßig Abweichungen zur Planerreicherung auf.

Bei der Anlage der Finanzmittel stehen weiterhin gute Bonität und Marktgängigkeit im Fokus. Die vorhandenen liquiden Mittel und Kreditlinien stellen sicher, dass der Finanzmittelbedarf jederzeit gedeckt werden kann.

Bei den direkten Beteiligungen der Stadtwerke Lünen ist kein Insolvenzrisiko ersichtlich, weshalb kein Einfluss auf die Ertragslage angenommen wird.

Ein finanzielles Risiko besteht in der Aberkennung des steuerlichen Querverbands zwischen der Energiesparte der Stadtwerke Lünen und der Bädergesellschaft Lünen. Sofern die technisch-wirtschaftliche Einheit von Biogas-Blockheizkraftwerk und Lippe Bad nicht länger durch die Steuerbehörde anerkannt werden, ist eine Verlustverrechnung nicht länger möglich. Die Stadtwerke Lünen beobachten die aktuelle Rechtsprechung.

Zur Erwirtschaftung des Unternehmensergebnisses bedient sich die Stadtwerke Lünen GmbH ihrer Mitarbeiter. Ein Risiko besteht darin, nicht in ausreichendem Maß über Mitarbeiter mit den erforderlichen Fähigkeiten zu verfügen, um die strategischen und operativen Anforderungen zu erfüllen. Die Stadtwerke Lünen stehen auf dem Arbeitsmarkt im Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Die demografische Entwicklung, aber auch die spezifische Altersstruktur der Belegschaft verschärft diese Situation. Die Stadtwerke Lünen begegnen diesem Risiko durch ein langfristig ausgerichtetes Personalkonzept. Zudem sind im Organisationshandbuch Regelungen zum Wissenstransfer von ausscheidenden Mitarbeitern vorgesehen. In den technischen Abteilungen gewährleisten dokumentierte Prozessabläufe sowie ein Betriebshandbuch eine ordnungsgemäße Aufgabendurchführung durch neue Mitarbeiter.

Um die Geschäftsprozesse kosteneffizient abzuwickeln, kommt bei den Stadtwerken Lünen moderne Informationstechnologie (IT) zum Einsatz. Eine hohe Verfügbarkeit des IT-Netzwerks und der eingesetzten Anwendungen sowie der Schutz der Infrastruktur haben deshalb im Unternehmen einen hohen Stellenwert.

IT-Risiken werden durch redundante Hardware- und Serverstrukturen, Wartungsverträge sowie hohe Sicherheitsstandards minimiert. Seit dem Geschäftsjahr 2015 hat ferner das IT-Sicherheitsgesetz zu neuen Anforderungen an die IT der Stadtwerke Lünen geführt. Eine interne Projektgruppe hat mit Unterstützung eines

spezialisierten Dienstleisters die Umsetzung der Anforderungen gemäß IT-Maßnahmenkatalog der Bundesnetzagentur sowie die Einführung eines Managementsystems für Informationssicherheit (ISMS) vorbereitet. Die gesetzlich vorgeschriebene Zertifizierung bis zum 31. Januar 2018 (EnWG §11 bzw. IT-Sicherheitskatalog) erfolgte bereits im Jahr 2017.

Zur Vermeidung von Organisationsrisiken sind die Unternehmensgrundsätze, Arbeitsabläufe sowie relevante Unternehmensschnittstellen in einem Organisationshandbuch umfassend beschrieben. Vor allem im Bereich Abrechnung/ Marktkommunikation sind fortlaufend Anpassungen der Markt- und Kundenwechselprozesse sowie der System- und Datenstrukturen erforderlich. Im Jahr 2017 ist das Organisationshandbuch vollumfänglich aktualisiert worden. Für die Folgejahre ist hier der Einsatz einer Software-Unterstützung geplant, um eine noch höhere Bearbeitungseffizienz und Transparenz zu gewährleisten.

Die Risiken der Stadtwerke Lünen haben sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich gegenüber dem Vorjahr verändert. Im Geschäftsjahr 2018 waren keine bestandsgefährdenden Einzelrisiken für die Stadtwerke Lünen erkennbar. Zu erwähnen sei an dieser Stelle jedoch das weiterhin sehr hohe Risiko einer Insolvenz der Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG. Risiken, die durch politisch-rechtliche Vorgaben beeinflusst werden und für die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage an Bedeutung gewinnen, sind gleichwohl nur begrenzt steuerbar.

Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH

Die Geschäftsführung der WBL wird in dem ihr zur Verfügung stehenden Handlungsrahmen weiterhin eine konsequent zurückhaltende Personalplanung, die Fortführung des Kompetenzaufbaus in sämtlichen Abteilungen vornehmen und sämtliche Einsparmöglichkeiten weiterhin nutzen. Ein Risikomanagementsystem ist installiert und den Bedürfnissen der Gesellschaft angepasst. Zurzeit können weder bestandsgefährdende noch entwicklungsbeeinträchtigende Risiken erkannt werden.

Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung AöR

Durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die vorhandenen Organisations- und Überwachungsstrukturen sind die betrieblichen Risiken des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR von untergeordneter Bedeutung:

- Der SAL unterliegt nicht den allgemeinen Wettbewerbsrisiken, da die Umsätze aufgrund des satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwangs und der Gebührenveranlagung nach KAG im Regelfall zu einem Kostenausgleich führen.
- Der gesamte Betrieb ist im Rahmen des Qualitätsmanagements zertifiziert worden. Entsprechende Dokumentationen über den Zielerreichungsgrad und Betriebsstörungen sichern die betrieblichen Verfahrensabläufe ab und erlauben kurzfristige Gegensteuerungsmaßnahmen.

- Das Rechnungswesen des SAL wird durch ein betriebliches Berichtswesen und angemessene Controllingmaßnahmen unterstützt.
- Durch den Betrieb der Fernüberwachung ist die Reaktionszeit bei Störungen an den wichtigsten Betriebspunkten gering.

Das Risiko aus dem Anstieg der Zinsen aus langfristigen Darlehen von Kreditinstituten wurde durch Diversifizierung der Vertragslaufzeiten minimiert.

Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen

Risikofrüherkennung

Gem. § 10 Abs. 1 EigVO NRW haben Eigenbetriebe ab dem 01.01.2007 ein Risikofrüherkennungssystem einzurichten.

Eine Dokumentation und Bewertung aller Risiken des ZGL liegt vor. Das Risikomanagement ist Gegenstand der regelmäßig stattfindenden Betriebskonferenz. Zentrales Thema im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems ist die Betreiberverantwortung. ZGL hat alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen in diesem Zusammenhang Verantwortungen zukommen, in mehreren aufeinander aufbauenden Seminaren und Workshops geschult; neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden zeitnah ebenfalls geschult.

Zudem beteiligt sich ZGL bereits seit 2017 an dem städtischen Projekt des Aufbaus eines konzernübergreifenden städtischen Risikomanagements. Auch fanden bereits diesbezügliche Berichterstattungen statt.

Zukunftsorientiert ist hier qualitativ und quantitativ eine Struktur zu installieren, die geeignet ist die inhaltlichen Risiken zu reduzieren und eben auch die Haftungsrisiken für den Betrieb zu reduzieren.

Zinsen

Die städtische Abteilung Finanzwirtschaft sieht in den nächsten Jahren nur ein niedriges Risiko von wesentlichen Zinssteigerungen, so dass auch angesichts der Gesamtverschuldung von ca. 89,8 Mio. € mit einer mittelfristig stabilen Zinsbelastung aus den bisher aufgenommenen Darlehen des ZGL zu rechnen ist.

Die Abteilung Finanzwirtschaft steuert über die Dauer der Zinsbindung der einzelnen Darlehen das Zinsrisiko für den ZGL.

Benchmarking

Die „Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement“ (KGSt) erstellt Gutachten und Berichte zu Optimierungsmöglichkeiten in der Führung, Steuerung und Organisation der Kommunalverwaltung und stellt insofern eine Forschungs- und Entwicklungseinrichtung aller kommunalen Verwaltungen in Deutschland dar.

ZGL war im Berichtszeitraum in zwei Vergleichsrings der KGSt für Kommunen vergleichbarer Größenordnung engagiert: dem Vergleichsring Gebäudewirtschaft (GK 3 – 4), der die Kosten kommunaler Gebäude mit dem Ziel vergleicht, Optimierungspotential herauszuarbeiten und den eigenen Standort zu ermitteln, sowie dem Vergleichsring „Personalbedarf Gebäudemanagement“, der versucht, unterschiedliche Organisationsstrukturen in Kommunen in Hinblick auf die Personalbemessung vergleichbar zu machen, um der Betriebsleitung eine fachliche Grundlage für die sich aus Artikel 34 GG und § 839 BGB resultierenden Verpflichtungen zu geben. Die Ergebnisse aus beiden Vergleichsrings werden im Jahr 2019 erwartet.

Organisatorische Entwicklung

Mit personeller Fluktuation verbundenen Risiken sollen durch einen deutlichen Fokus auf Personalthemen wie Qualifizierung, Perspektive, Möglichkeit der Vereinbarung von Familie und Beruf entgegengewirkt werden. Eine eigene ZGL – interne Personalentwicklung ist hier unbedingt notwendig.

Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente i. e. S. werden von ZGL als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht verwendet.

Chancen durch Flächen-/Gebäudeentwicklung

Ziel ist es, weiterhin den Auslastungsgrad von Räumen in öffentlichen Gebäuden zu erhöhen.

Angesichts der eingeschränkten Marktfähigkeit der Bewirtschaftungsobjekte des ZGL (zum größten Teil Sonderbauten) und vor dem Hintergrund der Einflüsse der demografischen Entwicklung ist die Lebenszyklusbetrachtung bei neuen Bauprojekten (Neu- und Erweiterungsbau, Umbau) von besonderer Bedeutung.

Als Chance wird durch die Betriebsleitung ferner die ab der zweiten Jahreshälfte 2018 intensiv wahrzunehmende Aufgabe eines Portfoliomanagements gesehen. Die neue organisatorische Struktur mit einer Aufgabewahrnehmung im Stab soll zu einer Priorisierung dieses Kernbereiches eines Gebäudemanagementbetriebes führen. Positive wirtschaftliche Effekte sind die hieraus in den nächsten Jahren angestrebten Entwicklungen.

Chancen durch organisatorische Entwicklung

Chancen beinhaltet die strategische Neuausrichtung der Vertragsgestaltung. Hierbei wird angestrebt, über die Vertragsbestandteile Budgettreue und Termintreue die Qualität und die Wirtschaftlichkeit in den Bauprojekten zu steigern.

Lünen, den 30. Dezember 2020

Aufgestellt

Bettina Brennenstuhl
Erste Beigeordnete und
Stadtkämmerin

Bestätigt

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Münster

Scharnhorststraße 2
48151 Münster

Tel.: 0251 322 015-0
Fax: 0251 322 015-20
E-Mail: info@concunia.de
Web: concunia.de

Niederlassung Ratingen

Josef-Schappe-Str. 21
40882 Ratingen

Tel.: 02102 88 99 69-0
Fax: 02102 88 99 69-9
E-Mail: ratingen@concunia.de